

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

16-P-2013-03666-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass der Petent und den Kindern E., A. und Ad. bereits Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt wurden. Für drei weitere Kinder wurden noch keine Nationalpässe vorgelegt. Sie sind noch im Besitz von Duldungen. Das am 19.01.2016 geborene weitere Kind hat mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Vaterschaftsanerkennung eines deutschen Staatsangehörigen erworben.

Die älteste und bereits volljährige Tochter D. ist weiterhin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Der Petent ist im Besitz einer Duldung. Seine bisher nur kurzfristigen Arbeitsaufnahmen sind für die Feststellung einer erfolgten wirtschaftlichen Integration nicht ausreichend. Dem Petenten wird dringend angeraten, eine dauerhafte Beschäftigung anzunehmen, um damit den Bezug öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts in der Zukunft zu vermeiden. Bei einer nachhaltigen Änderung der Erwerbssituation des Petenten wird die Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erneut prüfen.

Eine Rückführung der Familie in ihr Heimatland ist nicht mehr beabsichtigt. Der Petition wird insoweit entsprochen.

16-P-2014-06559-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petition betrifft den Aufenthalt einer vierköpfigen, aus Serbien stammenden Familie, die im Jahre 2012 in die Bundesrepublik eingereist ist. Im Jahr 2013 wurde ein weiteres Kind in Deutschland geboren.

Die Asylverfahren aller Familienmitglieder waren erfolglos verlaufen. Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis konnte wegen fehlender Voraussetzungen ebenso wenig erteilt werden, wie eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der

Bleiberechtsregelungen der §§ 25a, 25b des Aufenthaltsgesetzes.

Nachdem die Familie versucht hatte, sich Aufenthaltstitel auf unrechtmäßigem Wege zu verschaffen, hat der Vater Deutschland zwischenzeitlich verlassen. Eine Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Aufenthaltstitels für die weiteren Familienmitglieder ist nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, im Sinne der Petenten weiter tätig zu werden oder der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-11768-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv informiert.

Der Ausschuss kann nach dieser Prüfung nachvollziehen, dass der Petent die sich derzeit darstellende Lage bezüglich der nicht bestehenden Daueraufenthaltsmöglichkeit seiner Lebensgefährtin als nicht zufriedenstellend empfindet. Die Vertreter der Ausländerbehörde und des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) konnten dem Petenten jedoch verdeutlichen, dass seitens der Ausländerbehörde alle gesetzlich bestehenden Möglichkeiten eines Aufenthaltsrechts eingehend geprüft, aber im Ergebnis wegen Nichtvorliegens der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen verneint wurden. Insbesondere wurde dem Petenten die Möglichkeit aufgezeigt, durch Vermittlung einer der beruflichen Qualifikation seiner Lebensgefährtin entsprechenden Anstellung eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitsaufnahme zu beantragen. Darüber hinaus besteht nach erfolgter Ehescheidung die vom Petenten als beabsichtigt erklärte Möglichkeit einer Eheschließung.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-12478-00
Bauleitplanung
Baugenehmigungen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Standort

grundsätzlich für die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelbetriebs zulässig und die Errichtung eines Verbrauchermarktes auf dem in Rede stehenden Grundstück bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig ist.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Bauaufsichtsbehörde das bauordnungsrechtliche Verfahren zur Erteilung des Bauvorbescheids und das Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung eines Verbrauchermarkts nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt hat.

Im Übrigen bleiben die Ausgänge der anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren abzuwarten. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-12898-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent ist in Deutschland geboren und aufgewachsen. Bis zu seiner Abschiebung kurz vor seinem 21. Geburtstag hat er im Bundesgebiet gelebt. Der Ausschuss anerkennt das vielfältige Engagement als Musiker, Tänzer und Coach in zahlreichen interkulturellen Projekten für Kinder und Jugendliche.

Die im Hinblick auf die schwierigen Lebensverhältnisse im Kosovo vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe waren bereits Gegenstand der negativen Asylentscheidung. An die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist die Ausländerbehörde gemäß §§ 6, 42 des Asylgesetzes gebunden.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Klageverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch

Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Dem Petenten kann nur anheimgestellt werden, seiner Passpflicht nachzukommen, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen und sich über die Möglichkeiten einer Wiedereinreise im vorgeschriebenen Visumverfahren zu informieren. Der Petitionsausschuss würde die legale Einreise des Petenten im vorgeschriebenen Visumverfahren begrüßen, damit der Petent sein vielfältiges soziales Engagement im interkulturellen Bereich fortsetzen kann.

16-P-2015-12945-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die ihr zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Die mit der Petition vorgetragene Gründe sind zielstaatbezogen, so dass sie in die alleinige Entscheidungskompetenz des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fallen. Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote wurden vom BAMF nicht festgestellt. An diese Entscheidungen ist die Ausländerbehörde gem. §§ 4, 42 des Asylverfahrensgesetzes gebunden. Insoweit sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, eine Empfehlung gegenüber der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) auszusprechen.

Allerdings legen es die mit der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe aus Sicht des Petitionsausschusses nahe, einen Härtefall im Sinne von § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) anzunehmen. Ein solcher wurde bislang nicht geprüft, da noch kein Antrag an die Härtefallkommission gestellt wurde. Der Vertreter der Petenten wird einen solchen Antrag zeitnah stellen.

Der Petitionsausschuss bittet die Härtefallkommission, die Ausländerbehörde zu ersuchen, den Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen.

16-P-2016-00734-01Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Insgesamt sieht der Ausschuss nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 22.12.2016.

16-P-2016-01556-01Luftverkehr

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage kann ein absolutes Nachtflugverbot nicht in Betracht kommen. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 19.02.2013 verwiesen.

Im Übrigen hat das Oberverwaltungsgericht zuletzt mit Urteil vom 03.06.2015 eine Klage von Flughafenwohnern, die sich vor allem gegen den nächtlichen Flugverkehr gewandt haben, abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Die insoweit erhobene Nichtzulassungsbeschwerde wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.06.2016 zurückgewiesen.

Der Verkehrsflughafen ist in seinem gegenwärtigen Betrieb am 03.01.1959 luftrechtlich genehmigt worden. Bereits diese bestandskräftige Genehmigung hat nicht nur den Tag-, sondern auch den Nachtflugverkehr zugelassen. Er gilt außerdem mit sämtlichen Start- und Landebahnen sowie mit den derzeit geltenden Betriebsregelungen nach § 71 des Luftverkehrsgesetzes als planfestgestellt. Damit sind nachträgliche Beseitigungs- und Änderungsansprüche, insbesondere im Hinblick auf nachträgliche Betriebseinschränkungen zur Nachtzeit, ausgeschlossen.

16-P-2016-05527-01Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die Sache noch einmal zu überprüfen. Auch nach weiteren Gesprächen im Nachgang zum vorangegangenen Petitionsverfahren aus dem Jahr 2015 hat er jedoch festgestellt, dass anhand der aktuell geltenden Sach- und Rechtslage dem Begehren des Petenten nicht entsprochen werden kann. Das Vorhaben der Errichtung eines Wohnhauses entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere widerspricht es den Darstellungen im Flächennutzungsplan. Eine Einigung, wie sie aus dem letzten Petitionsverfahren hervorzugehen schien, konnte offensichtlich nicht umgesetzt werden.

Der Petitionsausschuss appelliert an die zuständigen Behörden, Gespräche mit dem Petenten fortzusetzen und hier insbesondere auch die Frage der Erweiterung des Wohnhauses zu thematisieren. Denkbar wäre auch, im Wege der Änderung der planerischen Grundlagen dem Anliegen des Petenten, das Grundstück zumindest irgendeiner Nutzung zuzuführen und der Verwahrlosung vorzubeugen, entgegenzukommen.

16-P-2016-08693-01Bauordnung

Der Petent wendet sich wiederholt gegen den verfügten Abriss seines Wohngebäudes und führt bislang nicht bekannte Unterlagen an, die den rechtmäßigen Bestand seines Gebäudes belegen sollen. Es handelt sich dabei um eine statische Berechnung aus den Jahren 1955 bis 1959, die sich auf das im gleichen Zeitraum genehmigte Bauvorhaben bezieht. Abgesehen davon, dass eine statische Berechnung lediglich Bestandteil einer Baugenehmigung ist, diese aber nicht ersetzt, ist der Umfang des heutigen Gebäudes auch nicht identisch mit dem seinerzeit genehmigten und auf der Grundlage der statischen Berechnung errichteten Vorhabens. Es wurde vielmehr in den Folgejahren mehrfach erweitert und von einem Einfamilienhaus in ein Dreifamilienhaus ohne die erforderlichen Baugenehmigungen umgewandelt.

Allein durch die Änderung in ein Dreifamilienhaus ist ein Vorhaben entstanden, dessen Zulässigkeit einer neuen bauaufsichtlichen Beurteilung bedarf. Hierzu wurde bereits im Beschluss des

Petitionsausschusses vom 21.04.2015 darauf hingewiesen, dass eine nachträgliche Genehmigung dieses Vorhabens nicht in Betracht kommt, weil es den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans widerspricht. Gründe für eine planungsrechtliche Befreiung liegen nicht vor.

Mit der Petition werden keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen, die eine Entscheidung zugunsten des Petenten rechtfertigen würden. Ein Fehlverhalten der Bauaufsichtsbehörde ist weiterhin nicht ersichtlich. Daher muss es bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 21.04.2015 verbleiben.

16-P-2016-09005-01

Beamtenrecht Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat ferner von dem Inhalt und Gang verschiedener Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Köln Kenntnis genommen. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Teile der mit der Petition angesprochenen Angelegenheit sind aktuell auch Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen. Es kann dem Petenten daher insoweit nur empfohlen werden, den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn über den weiteren Verlauf des gerichtlichen Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

16-P-2016-09044-01

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des

neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch keine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss möglich ist, kann dem Petenten nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 21.04.2015 verbleiben.

16-P-2016-11068-01

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass dem Ehemann der Petentin das beantragte Visum erteilt wurde. Er sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-11154-02

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe des Petenten - insbesondere zu Verfahren der Dienstaufsicht - zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut eingehend zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 20.10.2015 und vom 08.12.2015 verbleiben.

16-P-2016-11722-03Polizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

Eine produktbezogene Arbeitszeiterfassung findet bei der Polizei NRW bereits seit 2005 nicht mehr statt, so dass solche Daten nicht mehr für eine Veröffentlichung zur Verfügung stehen.

Sicherheitsprogramme und Bilanzen beinhalten aufgrund ihres Charakters zumindest teilweise geheimhaltungswürdige Aspekte, die nicht für eine Veröffentlichung geeignet sind.

Die Polizei stellt bereits heute umfangreich Daten zur Wahrnehmung polizeilicher Kernaufgaben und statistische Daten zur Verfügung und begleitet und kommuniziert ihre - auch auf die Sicherheitsprogramme bezogenen - Aktivitäten durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, so dass ein darüber hinausgehendes Erfordernis von Veröffentlichungen nicht gesehen wird.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 22.09.2015, vom 08.12.2015 sowie vom 19.01.2016 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-12112-01Immissionsschutz; Umweltschutz
Baugenehmigungen

Nach erneuter Prüfung der Ausführungen der Petentin besteht kein Anlass, die baurechtliche Situation im Bereich Broebeck-Ost erneut aufzugreifen oder anders zu beurteilen.

Die im Beschluss des Petitionsausschusses vom 09.03.2016 geforderten Geräuschmessungen wurden in den Wohnungen der Familie H. und in der ehemaligen Wohnung der Petentin in der Nachtzeit durchgeführt. Hierbei wurden vorhandene und mögliche Betriebszustände untersucht. Das Gutachten kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass an beiden Immissionsorten die Immissionswerte für tieffrequente Geräusche die Anhaltswerte für die Nacht überschreiten, wenn die Kühlgeräte

der Lastkraftwagen mit dem geräteeigenen Verbrennungsmotor betrieben werden. Vor diesem Hintergrund fordert der Betreiber die Fahrer an- und abfahrender Lastkraftwagen dazu auf, vor dem Befahren des Betriebsgeländes in der Nachtzeit die Kühlgeräte auszuschalten und erst nach dem Verlassen des Geländes wieder in Betrieb zu nehmen. Für den Aufenthalt der Auflieger auf dem Betriebsgelände stehen Elektroanschlüsse zur Verfügung. Bei Nutzung dieser Elektroanschlüsse kann eine Überschreitung der Anhaltswerte ausgeschlossen werden.

Im Übrigen steht die Entscheidung der beim zuständigen Verwaltungsgericht erhobenen Klage des Eigentümers des ehemaligen Wohnhauses der Petentin und eines weiteren Anwohners noch aus.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Durchschrift der ergänzenden Stellungnahme vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 15.02.2017.

Im Übrigen bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2016-12211-01Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichten lassen.

Ein Nachbar hat kein Recht auf eine bestimmte Art der Ausführung. Auch bei Erlass einer Ordnungsverfügung hätten die Eheleute L. die Wahl gehabt, auf welche Art und Weise sie ihr Grundstück fachgerecht abfangen und welche Firma hierfür beauftragt wird.

Zwischenzeitlich haben die Eheleute L. ihre Pläne zugunsten der ursprünglich vereinbarten Ausführung mit einer L-Winkelsteinmauer geändert. Die L-Winkelsteinmauer wurde fertiggestellt. Die beauftragte Firma hat nach eigenen Angaben seit mehreren Jahrzehnten entsprechende Erfahrung, insbesondere in der Ausführung von L-Winkelsteinmauern.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-12420-02

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seine Beschlüsse vom 05.04.2016 und 27.09.2016. Er hat sich auch über das weitere Vorbringen der Petentin unterrichtet.

Der Kreis Unna ist dem Anliegen der Petentin nachgekommen und hat für Abhilfe gesorgt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat der Petentin vor Ort den Sachverhalt umfassend erläutert und über die erfolgten Maßnahmen informiert. Die Einhaltung der am Wohnhaus der Petentin maßgeblichen Immissionsrichtwerte für Schattenwurf ist künftig gewährleistet. Die von der Petentin gewünschten Unterlagen anlässlich des Schattenwurfs der besagten Windenergieanlagen werden ihr vom Kreis Unna zur Verfügung gestellt. Dem Anliegen der Petentin ist insoweit entsprochen.

Ein Anlass, das Vorgehen der Bezirksregierung Arnsberg oder der Unteren Immissionsschutzbehörde zu beanstanden und der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) weitere Maßnahmen im Sinne der Petentin zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

16-P-2016-13037-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 16.02.2016 verbleiben.

16-P-2016-13094-00

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Der schwerbehinderte Petent beehrte den Eintrag des Merkzeichens „aG“ in seinem Behindertenausweis, da er für Arztbesuche und Besorgungen des täglichen Lebens mit dem Pkw eine Nutzung von Behindertenparkplätzen beabsichtigte. Da die Voraussetzungen für diesen Eintrag nicht vorliegen, konnte dem Anliegen nicht entsprochen werden. Der Ausschuss konnte allerdings erreichen, dass dem Petenten ein – an geringere Voraussetzungen gebundener – EU-Parkausweis für Behinderte ausgestellt wurde, der ebenfalls zur Nutzung von Behindertenparkplätzen berechtigt.

16-P-2016-13148-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt. Er sieht nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Die vom Petenten beehrte Familienzusammenführung über das Aufnahmeprogramm des Bundes für syrische Flüchtlinge mit Verwandten nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist nicht möglich. Das Programm hat mit Ablauf der Visumantragsfrist zum 31.03.2016 seinen Abschluss gefunden. Weitere Personen können daher nicht berücksichtigt werden.

Eine Einreise der Familienangehörigen des Petenten außerhalb der vorgenannten Aufnahmemöglichkeiten im Wege des Familiennachzugs gemäß Abschnitt 6 des AufenthG kommt gemäß einer zurückliegenden Entscheidung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung aufgrund der Volljährigkeit des Petenten ebenfalls nicht in Betracht.

Die Familienangehörigen des Petenten haben grundsätzlich die Möglichkeit, einen erneuten Visumantrag auf Familienzusammenführung gemäß Abschnitt 6 des AufenthG bei der deutschen Auslandsvertretung zu stellen. Die Erfolgsaussichten eines entsprechenden Visumantrags sind jedoch aufgrund der

Volljährigkeit des Petenten fraglich. Ein Familiennachzug ohne Berücksichtigung des Alters des Petenten gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG scheidet als Alternative ebenfalls aus, da keine außergewöhnliche Härte vorliegt.

Eine Einzelaufnahme der Familienangehörigen des Petenten aus humanitären Gründen gemäß § 22 S. 1 AufenthG durch das Land Nordrhein-Westfalen scheidet ebenfalls aus, da sich die Familienangehörigen nicht in einer besonders gelagerten Notsituation befinden, die von der persönlichen Situation anderer Familien in der Krisenregion des Syrien-Konflikts erheblich abweicht.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-13312-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt. Er nimmt zur Kenntnis, dass Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen frühestens für den Monat entstehen, in dem der Berechtigte seiner Dienststelle die erforderlichen Angaben mitteilt (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit - BBVLG).

Im Dezember 2013 teilte die HUK-Coburg Bausparkasse AG dem Petenten mit, dass sie mit der Aachener Bausparkasse Aktiengesellschaft zur Aachener Bausparkasse AG verschmelze. Gleichzeitig erhalte jeder Vertrag eine eigene Kontonummer und werde mit dieser neuen Kontonummer einer gesonderten Bankverbindung zugeordnet. Beigefügt war ein Antrag auf Änderung der Zahlung vermögenswirksamer Leistungen/Änderung der Kontoverbindung, welchen der Petent seinem Dienstherrn zusenden möge. Dies erfolgte nicht. Ein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist für die Monate Januar 2014 bis Juni 2015 demnach mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 BBVLG nicht entstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-13317-00

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Unter Hinweis auf die Versorgungsmedizin-Verordnung konnte der Petitionsausschuss erreichen, dass dem unstrittig mit einem GdB von 100 schwerbehinderten Petenten das beantragte Merkzeichen „aG“ in den Behindertenausweis eingetragen wurde.

Dem Begehren des Petenten wurde zur Zufriedenheit des Petitionsausschusses damit vollumfänglich entsprochen.

16-P-2016-13373-00

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-13381-00

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. In einer gemeinsamen Erörterung mit Petenten und Behördenvertretern konnte er das Anliegen der Petenten im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Wohngemeinschaft als Mehrgenerationsprojekt diskutieren.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement der Petenten zur Einrichtung einer Wohngemeinschaft, sei sie anbieterverantwortet im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes oder selbstverantwortet. Er erkennt aufgrund unserer alternden Gesellschaft den Bedarf für solch eine Einrichtung und begrüßt daher insbesondere auch die Intention der Petenten, die Wohngemeinschaft auf einem sehr hohen Niveau mit der Gewährleistung der notwendigen Pflege zu etablieren.

Der Petitionsausschuss hat daher erfreut die Einschätzung der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben

am geplanten Standort nicht grundsätzlich unzulässig sei. Insbesondere stünden die von der unteren Bauaufsichtsbehörde angeführten Gründe der Entfernung zum Ortskern und der möglichen Geruchsbelastung im Außenbereich nicht generell entgegen. Er appelliert daher an die Petenten, mit Unterstützung durch fachlichen Beistand einen konkreten Antrag bei der Bauaufsichtsbehörde zu stellen. Hier mögen sie insbesondere Ausführungen zum erwarteten Verkehrsaufkommen, zum Stellplatzbedarf, zum Erhalt des Ursprungsgebäudes und zu dessen äußerer Gestaltung und zur Erschließung darstellen. Im Anschluss besteht für die untere Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit der Prüfung des Antrags. Auf mögliche Schwierigkeiten möge sodann konkret hingewiesen und hierzu konstruktiv beraten werden. Bei der Entscheidung möge, wie von der Landesregierung vorgeschlagen, von der Möglichkeit der Verbindung des Verwaltungsakts mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden.

16-P-2016-13454-00

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig. Mit der Einführung der Privilegierung für Windenergieanlagen ist gleichzeitig der sogenannte Planungsvorbehalt ins BauGB aufgenommen worden. Hierunter wird die Möglichkeit verstanden, unter anderem die Windenergienutzung im Außenbereich zu steuern. Nach § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB können die Gemeinden im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darstellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle in der Regel entgegensteht.

Mit Urteil vom 22.09.2015 hat das Oberverwaltungsgericht den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt für unwirksam erklärt. Mit Beschluss vom 12.05.2016 wurde die Nichtzulassungsbeschwerde vom Bundesverwaltungsgericht abgelehnt. Das vorgehende Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ist somit bestandskräftig. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes sind Richterinnen und Richter unabhängig. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine

Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben.

Da die Stadt über keine Konzentrationszonen für Windenergieanlagen verfügt, sind Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Außenbereich zulässig, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die Stadt hat grundsätzlich die Möglichkeit, erneut ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans anzustreben, um wieder von ihrem Steuerungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch zu machen.

16-P-2016-13510-00

Verwaltungsgebühren

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes (GrStG) steht den Gemeinden das Recht zu, auf den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern zu erheben. Für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer ist die Gemeinde zuständig. Die Grundsteuer wird für das Kalenderjahr veranlagt und infolgedessen als Jahresbetrag festgesetzt. Nach dem GrStG wird die Grundsteuer zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Wegen der vom Rat der Stadt im Juni 2015 beschlossenen Erhöhung der Grundsteuerhebesätze wurden für das Kalenderjahr 2015 für den Grundbesitz der Petentin mit Änderungsbescheid vom 16.07.2015 rückwirkend zum 01.01.2015 Grundsteuern in Höhe von insgesamt 224,13 Euro festgesetzt. Dieser Jahresbetrag war in vier Teilbeiträgen zu den Fälligkeitsterminen zu zahlen.

Mit dem Änderungsbescheid wurde der Petentin mitgeteilt, dass bis zur Bekanntgabe des Bescheids für das kommende Jahr (2016) Vorauszahlungen in der zuletzt festgesetzten Höhe (hier: 56,04 Euro vierteljährlich) zu entrichten sind. Da in diesem Fall bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2016 keine Änderung eingetreten ist, hat die Stadt auf den Versand eines Grundsteuerveranlagungsbescheids für das Jahr 2016 verzichtet und stattdessen die zu entrichtende Grundsteuer erstmals durch öffentliche Bekanntmachung am 21.01.2016

im Amtsblatt festgesetzt. Grundlage hierfür ist der Beschluss des Rats vom 18.06.2015 zum Haushaltssicherungskonzept 2015. Dieser Beschluss ist für die Verwaltung bindend.

Die Petentin hat die zum 15.02.2016 fällige Grundsteuer nicht in voller Höhe verspätet am 01.03.2016 gezahlt. Die Stadt hat daher Mahngebühren und außerdem einen Säumniszuschlag erhoben. Nach Mitteilung der Stadt wurden der angemahnte Differenzbetrag sowie die Mahngebühr und der Säumniszuschlag mittlerweile vollständig gezahlt.

Insgesamt kann nicht festgestellt werden, dass die Vorgehensweise der Stadt mit der Rechtslage nicht in Einklang steht und daher zu beanstanden ist.

16-P-2016-13561-00

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. Vor Ort konnte er sich gemeinsam mit allen Beteiligten ein Bild von der Scheune und der danebengelegenen Halle machen und die jeweiligen Argumente erörtern.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten, die Halle neben der Scheune als Unterstellmöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Reitutensilien etc. fertigzustellen, gut nachvollziehen. Er schätzt das Engagement des Petenten, die Halle als Fachwerkgebäude passend zu dem bestehenden Hof zu errichten. Bereits vor Errichtung der neuen Halle hat an derselben Stelle eine ähnliche Halle gestanden. Der Petitionsausschuss hat jedoch erkannt, dass die für den Neubau erforderliche Baugenehmigung so nicht erteilt worden ist. Die erteilte Genehmigung lautete lediglich auf Umbau der alten Halle, unter Beibehaltung der Bestandsmauern.

Der Petitionsausschuss begrüßt daher das Entgegenkommen aller beteiligten Behörden, dem Petenten die Möglichkeit zu geben, innerhalb der nächsten sechs Monate ein neues Betriebskonzept zu erstellen. Er hält es durchaus für denkbar, dass die Halle im Kontext eines landwirtschaftlichen Betriebs stehen kann. Zur Begründung des landwirtschaftlichen Betriebs ist jedoch eine Einzelfallprüfung der unteren Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Hierbei sind insbesondere Ernsthaftigkeit, Langfristigkeit

und Wirtschaftlichkeit des Betriebs zu prüfen. Nicht zwingend erforderlich ist dabei eine bestimmte Mindestfläche - sei sie im Eigentum des Petenten stehend oder gepachtet. Die Größe der Flächen ist lediglich eines von mehreren Indizien, das für eine ernsthafte, langfristige und gewinnbringende Landwirtschaft sprechen kann. Der Petent möge daher mit Beratung durch die zuständigen Behörden ein entsprechendes Gesamtkonzept erarbeiten, anhand dessen die genannten Voraussetzungen geprüft werden können. Sodann möge er einen Bauantrag nach § 35 Abs.1 des Baugesetzbuchs stellen. Sofern die Erarbeitung des Konzepts ernsthaft vorangetrieben wird, hat sich die untere Bauaufsichtsbehörde im Gegenzug bereiterklärt, die bereits teilweise errichtete Halle vorerst weiterhin zu dulden und von weiterem Einschreiten bis zur Entscheidung über den Bauantrag abzusehen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) um einen Bericht zum Fortgang des Verfahrens bis zum 30.09.2017.

16-P-2016-13571-00

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage befasst. Vor Ort konnte er mit den Petenten und einigen Vertretern der Bürgerinitiative sowie mit den jeweils zuständigen Behördenvertretern die aktuelle Lage erörtern. Hierbei konnten sowohl Fragen zu Lärm, als auch Fragen zur PCB-Belastung im Hinblick auf beide Standorte der in Rede stehenden Firma diskutiert werden.

Der Petitionsausschuss hat erfreut zur Kenntnis genommen, dass dem Anliegen der Petenten nunmehr nachgekommen wird: Nachdem die Firma zunächst verbindlich den Verzicht des Betriebs der beiden Schredderanlagen zur Schrottzerkleinerung erklärt hatte, wird sie nun den Betrieb der beiden Schrottbehandlungsanlagen bis Ende Mai 2017 vollständig aufgeben. Bereits durch die Stilllegung der Schredder ist davon auszugehen, dass sich die PCB-Belastung in den angrenzenden Wohngebieten deutlich reduzieren wird. Aufgrund der geplanten Stilllegung des gesamten Betriebs wird darüber hinaus bereits kein neuer Schrott mehr angeliefert, so dass sich auch die Quelle für PCB und Lärm schnell reduzieren sollte.

Der Petitionsausschuss begrüßt das zuletzt durchsetzungsstarke Auftreten der Bezirksregierung Düsseldorf im Hinblick auf Emissionsreduzierung. Die zahlreichen Messungen sowie das zuletzt konsequente Androhen und Durchsetzen von ordnungsbehördlichen Maßnahmen hält er für einen wichtigen, aber auch notwendigen Schritt für Gesundheits- und Umweltschutz. Zum weiteren Schutz von Umwelt und Bevölkerung begrüßt er die Absicht der zuständigen Behörden, die Messungen zur PCB-Belastung an verschiedenen Messpunkten fortzusetzen, bis eine weitere Gefahr ausgeschlossen werden kann. Er bittet die zuständigen Behörden, die Ergebnisse und eventuell zu beachtende Maßnahmen wie bisher zu veröffentlichen und den Betroffenen zugänglich zu machen. Er hält es für wünschenswert, dass die unmittelbar betroffene Bevölkerung auch individuell benachrichtigt werden möge.

16-P-2016-13577-00

Straßenbau Straßenverkehr

Nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ist das Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht gestattet. Die in Rede stehende Straße verfügt entsprechend den Vorgaben für verkehrsberuhigte Bereiche über eine niveaugleiche Pflasterfläche über die gesamte Straßenbreite. Parkplätze sind hier durch weiße Markierungen gekennzeichnet. Da die Ausweichbucht gegenüber dem Wohnhaus des Petenten jedoch nicht gesondert gekennzeichnet ist, ist das Parken an dieser Stelle unzulässig.

Da auf der Ausweichbucht dennoch häufig Kraftfahrzeuge abgestellt werden, wird deutlich, dass die bauliche Gestaltung des verkehrsberuhigten Bereichs an dieser Stelle nicht eindeutig ist. Die Bucht kann aufgrund ihrer Abmessungen und ihrer baulichen Ausführung für Verkehrsteilnehmende den Eindruck erwecken, dass es sich hier um einen regulären Parkplatz handeln könnte. Wenn hier Kraftfahrzeuge regelwidrig parken, müssen größere Fahrzeuge beim Abbiegen zwangsläufig das Grundstück des Petenten mitbenutzen. Die fahrgeometrische Gestaltung des Verkehrsraums entspricht daher nicht den planerischen Notwendigkeiten.

Weil dem Petenten ein häufiges Überfahren seines Grundstücks durch größere Fahrzeuge und die daraus gegebenenfalls folgenden

Schäden an seinem Eigentum nicht zumutbar sind, ist das Parken von Fahrzeugen auf der Ausweichbucht gegenüber dem Wohnhaus des Petenten wirkungsvoll zu unterbinden. Dies kann jedoch nicht durch die Anordnung von Halt- oder Parkverbotszeichen erfolgen, da nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben keine Verkehrszeichen in verkehrsberuhigten Bereichen außer Parkflächenmarkierungen anzuordnen sind. Auch bauliche Maßnahmen scheiden zur Sicherstellung des Parkverbots aus. Zudem wird die Ausweichbucht beim Abbiegen benötigt und ermöglicht dem Petenten ein problemloses Befahren seines Grundstücks ohne aufwändiges Rangiermanöver, weshalb die Fläche nicht abgetrennt, zurückgebaut oder bepflanzt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist die dauerhafte Unterbindung des Parkens auf der Ausweichbucht nur durch eine regelmäßige Überwachung bzw. Ahndung von Parkverstößen durch die zuständigen Ordnungskräfte möglich.

Die Parksituation in der in Rede stehenden Straße wird bislang überwiegend anlassbezogen, zu unterschiedlichen Tageszeiten und in unregelmäßigen Abständen durch städtische Ordnungskräfte überwacht. Zudem wird die Straße auch im Rahmen der Streifenfälligkeit durch die Kreispolizeibehörde befahren. Die Stadt wird die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs aufgrund der vom Petenten bemängelten Parksituation intensivieren, so dass zukünftig zu erwarten ist, dass die Unzulässigkeit des Parkens in der Ausweichbucht durch die verstärkten Kontrollen und eventuelle Verhängung von Bußgeldern beachtet wird.

16-P-2016-13794-01

Hilfe für behinderte Menschen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 30.08.2016 zu ändern.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Der Petent kann nur nochmals gebeten werden, den Ausgang des anhängigen Klageverfahrens abzuwarten.

16-P-2016-13797-01
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Für die Auffassung des Petenten, wonach die Ortsbegehung und Inaugenscheinnahme der in Rede stehenden Bäume zu beanstanden sei, haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) hat jedoch unabhängig davon gegenüber der Stadt angeregt, grundsätzlich vor Ortsterminen und Begehungen das Einverständnis des Eigentümers zum Betreten des Grundstücks mindestens fernmündlich einzuholen.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2016-13831-02
Bauordnung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 22.11.2016 zu ändern.

Im Übrigen eröffnet das Petitionsverfahren zwar allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Sorgen und Nöte auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und Gerichtsverfahren zur Kenntnis staatlicher Stellen zu bringen. Jedoch begründet Artikel 17 des Grundgesetzes keine allgemeine Auskunftspflicht des Staates und gibt dem Petenten auch keinen Anspruch auf eine bestimmte Sachentscheidung. Somit besteht auch nicht die Möglichkeit, einen förmlichen Widerspruch (Einspruch) gegen einen Beschluss des Parlaments und des Petitionsausschusses einzulegen.

16-P-2016-13928-00
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. Vor Ort konnte er sich gemeinsam mit Petenten und Behördenvertretern ein Bild von dem in

Rede stehenden Gebäude sowie der Verkehrssituation machen.

Der Petitionsausschuss zeigt sich irritiert über die Tatsache, dass der noch immer gültige Fluchtlinienplan erst geändert bzw. aufgehoben werden soll, nachdem das auf der rechtswidrig erteilten Baugenehmigung beruhende Gebäude bereits errichtet und bewohnt ist. Er schließt sich der Auffassung der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) an, wonach die von der Stadt erteilte Baugenehmigung gegen §§ 30, 34 des Baugesetzbuchs verstößt. Er hat jedoch zur Kenntnis genommen, dass das Verfahren in bauordnungsrechtlicher Hinsicht abgeschlossen ist.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV) jedoch um eine ergänzende Stellungnahme bis zum 01.03.2017, in der die geplante Bürgerbeteiligung hinsichtlich der Änderung bzw. Aufhebung des Fluchtlinienplans und hinsichtlich des neu aufzustellenden Verkehrskonzepts dargestellt werden mögen. Hierbei soll insbesondere auch auf die Auswirkungen des neu zu errichtenden S-Bahn-Haltepunkts eingegangen werden. Nach Erhalt der Stellungnahme soll eine erneute Erörterung stattfinden, in der die jeweiligen Verfahren erläutert werden mögen.

Der Beschluss ergeht als Zwischenbescheid an die Petenten.

16-P-2016-13930-00
Arbeitsförderung
Hilfe für behinderte Menschen
Gesundheitswesen

Die Petentin hat wegen der Übernahme der Kosten der Unterkunft Klage vor dem zuständigen Sozialgericht erhoben. Bisher ist dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern. Daher kann der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende Verfahren ausgeschlossen. Daher bleibt der Ausgang des Sozialgerichtsverfahrens abzuwarten.

Dem Widerspruch gegen die Ablehnung des Merkmals „B“ hat die Stadt mit Bescheid vom 10.11.2016 abgeholfen. Die Petentin erfüllt nun die Voraussetzungen für dieses

Merkzeichen. Der Grad der Behinderung beträgt 100.

Des Weiteren konnte nicht festgestellt werden, dass der damals behandelnde Zahnarzt bei der implantologischen und prothetischen Behandlung der Petentin einen Behandlungsfehler, weshalb dieser nicht für eine weitere Implantatbehandlung haftbar gemacht werden kann, begangen hat.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Im Übrigen wurde die Petition hinsichtlich der Beanstandung des Pflegegelds der Knappschaft-Bahn-See dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13989-00

Landschaftspflege Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Soweit sich die Petentin darüber beklagt, dass Brombeeren vom Nachbargrundstück in ihre Hecke wachsen bzw. vom Nachbargrundstück Unkraut auf ihre Hecke wächst, ist möglicherweise das zivilrechtliche Rechtsverhältnis zwischen ihr und dem Eigentümer des Nachbargrundstücks betroffen. Etwaige Ansprüche richten sich in diesem Fall nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Nachbargesetz Nordrhein-Westfalen und sind zivilrechtlich geltend zu machen. Von einer Bewertung des konkreten Einzelfalls wird an dieser Stelle wegen der Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes abgesehen.

Die am 07.02.2012 nachträglich erteilte Befreiung der unteren Landschaftsschutzbehörde wurde mit zwei Auflagen erteilt. Zum einen durften neben den bereits durchgeführten Maßnahmen im Böschungsbereich keine weiteren Maßnahmen ohne Abstimmung stattfinden und zum anderen mussten im Bereich der Böschungsoberkante/Grenze im Landschaftsschutzgebiet vier Esskastanien gepflanzt werden. Dies ist bereits geschehen. Die Befreiung wurde mit dem Beirat für Natur und Landschaft mit einer Besichtigung vor Ort und

der unteren Forstbehörde abgestimmt. Die Maßnahme ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren. Zudem entspricht es den legitimen Interessen des Eigentümers, die gefahrlose Nutzung seines Grundstücks sicherzustellen, so dass die Beseitigung einiger angrenzender absterbender Bäume im Böschungsbereich mit Zustimmung des zuständigen Regionalforstamts hierdurch gerechtfertigt ist. Das Handeln der Stadt wird insgesamt als plausibel, schlüssig und verhältnismäßig bewertet.

Darüber hinaus nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt auf die seit 2011 eingereichten Einwendungen der Petentin mittels ordnungsbehördlicher Maßnahmen dafür gesorgt hat, dass das illegal als Lagerfläche genutzte Grundstück von Herrn H. weitestgehend geräumt wurde und derzeit nur noch ein abgedeckter Holzstapel, mit Blech abgedeckte Baumstümpfe und Natursteine gelagert werden. Die untere Bauaufsichtsbehörde ist der Auffassung, dass im Rahmen des ordnungsbehördlichen Ermessens weitere Maßnahmen nicht getroffen werden müssen. Dies ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-14098-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Trotz Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss bei dem Beschluss vom 27.09.2016 verbleiben.

16-P-2016-14144-01

Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat die Folgepetition zum Anlass genommen, in der Angelegenheit einen weiteren Erörterungstermin mit Vertretern der beteiligten Behörden durchzuführen. Er geht davon aus, dass ein im Rahmen einer Erörterung erarbeiteter gemeinsamer Konsens von den handelnden Behörden auch entsprechend umgesetzt wird.

Daher kann er den Ärger der Petenten über die fehlende Umsetzung des Beschlusses des Petitionsausschusses vom 02.08.2016 grundsätzlich nachvollziehen. Im Gespräch mit der Unteren und der Obersten Denkmalbehörde konnten die möglicherweise entgegengesetzten Gründe diskutiert werden.

Bereits in seinem ersten Beschluss begrüßte der Petitionsausschuss den Vorschlag, die Treppe an einen anderen Ort innerhalb des Gebäudes zu versetzen. Sie sollte hinter Glas stehend, gut sichtbar, an den Rand des Ladenlokals verschoben werden. Der Petitionsausschuss hält es weiterhin nicht für erforderlich, dass die Treppe in dem alten, vorderen Gebäudeteil stehen muss. Er hält es für denkbar, sie weiter nach hinten, in den neu zu errichtenden Gebäudeteil zu verschieben. Die Teilnehmer der Erörterung haben sich daher darauf verständigt, dass die Treppe in den hinteren Teil des Ladenlokals, allerdings vor das neu zu errichtende Treppenhaus, verschoben werden kann. Der Petitionsausschuss begrüßt die so gewährleistete gute Sichtbarkeit der alten Treppe, ohne dass der Betrieb im Ladenlokal gestört wird.

Im Gegenzug hält der Petitionsausschuss es weiterhin, wie ebenfalls im ersten Beschluss dargestellt, für wünschenswert, dass die Fassade des Gebäudes zur Fußgängerzone im neugotischen Stil rekonstruiert wird. Unter Voraussetzung der technischen und praktischen Umsetzbarkeit wäre eine Rekonstruktion der ursprünglich vorhandenen Fensterbögen (zumindest teilweise) wünschenswert.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Bereitschaft des Vertreters der Stadt, den Antrag der Petenten nunmehr wohlwollend zu prüfen.

16-P-2016-14167-01

Wasser und Abwasser

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 27.09.2016 zu ändern oder der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Bevollmächtigte der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MKULNV vom 11.01.2017.

16-P-2016-14224-00

Bauordnung

Gemäß § 36 Abs. 5 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der zurzeit noch geltenden Fassung muss die nutzbare Breite der Treppen und Treppenabsätze notwendiger Treppen mindestens 1 Meter betragen. Die Zulassung einer Abweichung von dieser Anforderung kommt nur dann infrage, wenn im konkreten Einzelfall eine besondere, das heißt atypische Situation vorliegt, die sich vom gesetzlichen Regelfall derart unterscheidet, dass die Nichtberücksichtigung oder Unterschreitung des normativ festgelegten Standards gerechtfertigt ist.

Bei dem Treppenhaus des Gebäudes auf dem in Rede stehenden Grundstück handelt es sich offensichtlich nicht um eine derart atypische Situation, dass ein Antrag auf Zulassung einer Abweichung gemäß § 73 BauO NRW genehmigungsfähig sein könnte.

In der novellierten BauO NRW, die am 14.12.2016 beschlossen wurde, ist zwar in der betreffenden Vorschrift eine Regelung vorgesehen, die den nachträglichen Einbau von Treppenliften unter bestimmten Voraussetzungen in bestehenden Mehrfamilienhäusern ermöglichen soll. Jedoch wäre der Treppenlift in der derzeitigen Ausführung auch nach den Bestimmungen der novellierten BauO NRW nicht baurechtmäßig.

Die Bauaufsichtsbehörde hat ein ordnungsbehördliches Verfahren zur Beseitigung des nachträglich eingebauten Treppenlifts rechtmäßig eingeleitet.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-14265-00

Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Ausschuss nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) das Verhalten der Petentin im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 28.04.2016 als grob

fahrlässig bewertet. Er ist der Ansicht, dass die erforderliche Sorgfalt vor dem Hintergrund des hier anzulegenden subjektiven Fahrlässigkeitsbegriffs nicht in einem besonders schweren Fall verletzt ist.

Soweit sich die Petentin nicht in der Lage sieht, die zu Unrecht erhaltenen Leistungen zu erstatten, ist ihr zu raten, beim Akademischen Förderungswerk Bochum einen Stundungsantrag zu stellen.

16-P-2016-14725-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und am 13.01.2017 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Bei den Petenten handelt es sich um eine gut integrierte, sehr motivierte albanische Familie.

Anfang 2015 reisten sie mit ihren beiden Kindern nach Deutschland ein. Ihre Asylanträge sind unanfechtbar abgelehnt worden. Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht sind ebenfalls erfolglos geblieben. Die Familie ist daher vollziehbar ausreisepflichtig. Die Ausländerbehörde ist nach § 5 und § 42 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes an die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts gebunden.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Petenten in Anbetracht des relativ kurzen Aufenthalts in Deutschland bereits beachtliche Integrationsleistungen erbracht haben: So spricht der Petent mehrere Sprachen (Deutsch, Albanisch, Serbisch, Englisch, Spanisch, Italienisch). Seine Sprachkenntnisse nutzt er gewinnbringend, um im Arbeitskreis Asyl Selm-Bork Asylbewerber aus Gemeinschaftsunterkünften bei Behörden-gängen, Arztbesuchen und anderen Anlässen zu unterstützen. Die Familie wohnt seit dem 01.02.2016 in einer eigenen Wohnung in Selm. Der Petent steht der Stadt Selm ebenfalls zur Verfügung, sofern Hilfe bei Übersetzungen benötigt wird. Auch den städtischen Außendienst unterstützt er bei bestimmten Anlässen.

Seine Frau ist ebenfalls für den Arbeitskreis Asyl in Selm-Bork als Dolmetscherin (Kosovo/Englisch) tätig und hilft bei der Betreuung einer Spielgruppe für Flüchtlingskinder. Die Kinder des Petenten

sind der albanischen Sprache nicht mächtig. Zum Zeitpunkt, als die Petition eingelegt wurde, bezogen die Petenten keine staatlichen Unterstützungsleistungen.

Aus der Sicht des Petitionsausschusses kommt für die Petenten ein Aufenthaltsrecht nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes in Betracht. Vor dem Hintergrund der erbrachten Integrationsleistungen würde der Petitionsausschuss ein positives Votum der Härtefallkommission begrüßen. Der Petitionsausschuss bedankt sich ausdrücklich bei der Ausländerbehörde der Stadt Unna für das kooperative Verhalten sowie für die erklärte Bereitschaft, in der Regel dem Ersuchen der Härtefallkommission zu folgen.

Sollte sich die Härtefallkommission nicht in der Lage sehen, ein Ersuchen an die Ausländerbehörde zu richten, wäre den Petenten zu raten, freiwillig auszureisen, da sie ansonsten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen haben. Sie können sich diesbezüglich beraten lassen.

Die Petenten haben nach § 26 Abs. 2 der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern grundsätzlich die Möglichkeit, im Heimatland in den Jahren 2016 - 2020 bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Ausübung einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen. Die Petenten können sich bei der Ausländerbehörde vor Ort über diese Möglichkeit informieren.

16-P-2016-15043-00

Beförderung von Personen

Das Land stellt die Rahmenbedingungen für einen attraktiven und sicheren Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in NRW sicher. Dies wird beispielsweise durch eine stetige Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur, durch Hinwirken auf ausgewogene Tarife, insbesondere zwischen den Kooperations- und/oder Verbundräumen, durch Vorantreiben des Digitalisierungsprozesses (E-Ticketing) oder etwa durch Sicherheitsmaßnahmen erreicht. Die konkrete Tarifgestaltung obliegt jedoch im Einzelnen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. dem Verkehrsverbund. Tarifgenehmigungen erfolgen durch die zuständige Tarifgenehmigungsbehörde.

Der Petent hat eine konkrete Verbindung angesprochen. Für diesen Bereich stehen unmittelbar grundlegende Veränderungen

bevor. Eine Vereinheitlichung des Tarifs wird zum 01.08.2017 die bisherigen fünf Flächentarife ablösen. Hierzu gehört auch der vom Petenten angesprochene „Sechser“. Darüber hinaus werden zu einer Einbeziehung der Verbindungen in den niedersächsischen Raum hinein nach Auskunft der zuständigen Verkehrsgesellschaft Gespräche geführt, um die Möglichkeiten zum Beispiel für einen Übergangstarif in den in Rede stehenden Landkreis hinein auszuloten. Dieser Prozess bleibt abzuwarten.

Im Übrigen ist die derzeit von den Verkehrsunternehmen praktizierte Handhabung der Tarife nachvollziehbar. Bei grenzüberschreitenden Verkehren wird immer der Tarif abhängig vom Betriebsitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens angewendet. Hat das Verkehrsunternehmen seinen Betriebsitz in NRW, kommt als Tarif der „Sechser“ zur Anwendung. Liegt der Betriebsitz in dem in Rede stehenden Landkreis, wird der Fahrpreis nach der entsprechenden Verkehrsgemeinschaft erhoben. Hierdurch wird verhindert, dass Durchtarifierungsverluste ausgeglichen werden müssen.

16-P-2016-15064-00

Hilfe für behinderte Menschen

Die ablehnende Entscheidung zur Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen der außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis) ist nach den vorliegenden Unterlagen nicht zu beanstanden. Bei dem Petenten liegt zwar eine Lungenerkrankung vor, diese ist nach den bisherigen fachärztlichen Befunden als mittelgradig einzustufen und nicht behandlungsbedürftig. Nach Angaben des Petenten bei einer klinischen Untersuchung der Lungenfunktion tritt die Luftnot nach 70 bis 100 Metern ein. Nach einer Pause ist das Fortsetzen der Strecke aber möglich.

Die Bezirksregierung Münster wird nach Abschluss des Petitionsverfahrens über den Widerspruch des Petenten entscheiden. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2016-15066-00

Erschließung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Danach ist die seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde verfügte Stilllegung der Bauarbeiten zur Abwehr einer Gefahr für Leben und Gesundheit beispielsweise für in oder an der Baugrube arbeitende Personen nicht zu beanstanden.

Sowohl die Entstehung der Gefahr als auch die Beseitigung der Gefahr liegt bzw. lag im Verantwortungsbereich der Bauherren und der am Bau Beteiligten. Die Dauer der Stilllegung ist dem Klageverfahren gegen die Beseitigungsverfügung für die Böschungsmauer sowie der mangelnden Einigung zwischen den Nachbareigentümern zuzuschreiben und nicht dem Verhalten der unteren Bauaufsichtsbehörde. Im Übrigen sind keine Anhaltspunkte für ein persönliches Fehlverhalten der Mitarbeiter erkennbar.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15083-00

Straßenverkehr

Der Petent beanstandet den Straßenzustand der L 339 im Bereich der Ortsdurchfahrt Nümbrecht-Niederbröl, welcher nach Aussage des Petenten zu Erschütterungen und Lärmbelästigungen der Anwohner führt.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) berichten lassen.

Bislang konnte die Sanierung der L 339 im von den Petenten benannten Abschnitt im Vergleich zu anderen dringlicheren Maßnahmen nicht vorgenommen werden. Die Realisierung ist abhängig von den finanziellen Möglichkeiten und dem Ergebnis der Abwägung der Dringlichkeit dieser Maßnahme im Vergleich zu anderen gegebenenfalls noch schlechteren Landesstraßen-Abschnitten. Erst nach Verabschiedung des Landeshaushalts 2017 sind belastbare Aussagen möglich. Dieser wurde nun verabschiedet und es wurde festgestellt, dass das Projekt nicht in das Landesstraßenerhaltungsprogramm 2017 aufgenommen werden konnte. Seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW ist aber vorgesehen, mit den Bauvorbereitungen für eine entsprechende Erhaltungsmaßnahme in 2017 zu beginnen und das Vorhaben in die Dispositionen für das Erhaltungsprogramm

2018 erneut einzubeziehen. Die zuständige Straßenmeisterei beobachtet bis dahin intensiv die Straßen und sorgt mit geeigneten Maßnahmen dafür, dass die Verkehrssicherheit stets gewährleistet ist.

16-P-2016-15114-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Der Petent ist in Deutschland geboren und aufgewachsen. Bis zu seiner Abschiebung kurz vor seinem 21. Geburtstag hat er im Bundesgebiet gelebt. Der Ausschuss anerkennt das vielfältige Engagement als Musiker, Tänzer und Coach in zahlreichen interkulturellen Projekten für Kinder und Jugendliche.

Die im Hinblick auf die schwierigen Lebensverhältnisse im Kosovo vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe waren bereits Gegenstand der negativen Asylentscheidung. An die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gemäß §§ 6, 42 des Asylgesetzes gebunden.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Klageverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Dem Petenten kann nur anheimgestellt werden, seiner Passpflicht nachzukommen, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen und sich über die Möglichkeiten einer Wiedereinreise im vorgeschriebenen Visumverfahren zu informieren. Der Petitionsausschuss würde die legale Einreise des Petenten im vorgeschriebenen Visumverfahren sehr begrüßen, damit der Petent sein vielfältiges soziales Engagement im interkulturellen Bereich fortsetzen kann.

16-P-2016-15122-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den weiteren Verlauf der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren unterrichtet. Der Petitionsausschuss sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungen dauern an.

Der Petent erhält Kopien der Stellungnahmen des Justizministeriums vom 24.08.2016 und 27.12.2016 sowie der dazugehörigen Anlagen.

16-P-2016-15124-00Versorgung der Beamten

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung in der Zwischenzeit dem Anliegen der Petentin voll entsprochen hat und diese die beantragte Hinterbliebenenversorgung erhält.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.12.2016.

16-P-2016-15244-00Bauordnung

Dem Wunsch des Petenten, eine Änderung der gesetzlichen Vorschrift in Bezug auf Stellplatzbreiten zu erreichen, wird entsprochen.

Die Sonderbauverordnung (SBauVO) wurde novelliert. Sie wurde hinsichtlich der Mindestbreiten von Einstellplätzen aufgrund wissenschaftlicher Gutachten über die aktuellen Abmessungen von Personenkraftwagen angepasst bzw. jeweils um 15 cm erhöht.

Hinsichtlich der Mindestlänge von Einstellplätzen bestand kein Anpassungsbedarf. Diese Regelungen finden sich nicht mehr in § 122, sondern in § 125 der neuen SBauVO wieder, die am 05.01.2017 in Kraft getreten ist.

16-P-2016-15265-00Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 19.09.2016.

16-P-2016-15369-00Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und eine Erörterung mit Behörden durchgeführt.

Der Ausschuss ist zu der Überzeugung gelangt, dass das Handeln und die Entscheidungen des Jugendamts der Stadt Nettetal nicht zu beanstanden sind. Die Durchführung der begleiteten wöchentlichen Umgangskontakte entspricht den gängigen Verfahrensweisen für Bereitschaftspflegesituationen.

Die Ausgestaltung der Umgangskontakte sowie die Frage des Sorgerechts für die beiden Kinder des Petenten sind derzeit Gegenstand mehrerer familiengerichtlicher Verfahren.

Der Petitionsausschuss kann keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben, denn Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen. Der Petent wird gebeten, deren Ausgang abzuwarten.

16-P-2016-15533-00Straßenverkehr

Die von der Zulassungsbehörde im Rahmen des § 8 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) getroffene grundsätzliche Ermessensentscheidung ist nicht zu beanstanden.

Eine Zuteilung von kurzen Kennzeichen war nach Anlage 2 zu § 8 FZV in der Vergangenheit nur für Fahrzeuge zulässig, für die eine längere Erkennungsnummer nicht geeignet war wie zum Beispiel Importfahrzeuge oder Krafträder. Nach Einführung der verkleinerten Kraftradkennzeichen ist diese Regelung im Jahr 2012 aufgehoben worden. Seitdem stehen kurze Kennzeichen grundsätzlich allen Fahrzeughaltern zur Verfügung. Da die Nachfrage nach diesen kurzen Kennzeichen das Angebot in hohem Grade übersteigt, hat der Kreis entschieden, die Vergabe dieser Kennzeichen restriktiv zu handhaben und zur Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes nur ein Kennzeichen pro Antragsteller zuzuteilen. Damit ist beabsichtigt, vielen Fahrzeughaltern den Wunsch auf Zuteilung eines kurzen Kennzeichens zu ermöglichen. Aus diesem Grund werden bei der Außerbetriebsetzung kurze Kennzeichen nicht mehr automatisch für den Halter reserviert, sondern geprüft, ob dieser bereits ein kurzes Kennzeichen an einem anderen Fahrzeug führt. Da der Petent bereits an einem anderen Fahrzeug ein kurzes Kennzeichen führt, wurde kein weiteres Kennzeichen mehr für ihn reserviert.

16-P-2016-15553-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Familie ist nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nach §§ 6, 42 des Asylgesetzes gebunden.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen können die Petenten angesichts des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht erhalten.

Der Petent ist gelernter Schweißer. Am 06.07.2016 wurde ihm von der Bundesagentur für Arbeit eine umfangreiche Weiterbildungsmaßnahme (Lehrgangskosten einschließlich der Kosten für eine Eignungsfeststellung nach § 84 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie Fahrtkosten) bewilligt. Die Weiterbildung hat am 11.07.2016 begonnen und endet am 30.06.2017. Angesichts der glaubhaft geschilderten guten Referenzen des Petenten

erscheint ein Arbeitsangebot als Schweißer realistisch.

Seiner Frau wurde am 02.06.2016 von der Bundesagentur für Arbeit ebenfalls eine Förderung bewilligt. Dabei handelte es sich insbesondere um ein individuelles Coaching mit berufsbezogenem Deutsch mit dem Ziel der Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Der älteste Sohn der Familie besucht das Berufskolleg und strebt eine Ausbildung als Altenpfleger an. Diesbezüglich ist ihm zu raten, sich rasch und intensiv um die Beibringung eines entsprechenden Ausbildungsvertrags zu bemühen. Dasselbe gilt für die älteste Tochter im Rahmen ihres aktuellen Praktikums in einem Kindergarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde, bis Ende März von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen und nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen eine erneute – nach Wunsch des Petitionsausschusses unter Würdigung des Einzelfalls – wohlwollende Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Situationen durchzuführen.

16-P-2016-15583-00 Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Das Verwaltungshandeln der AOK Rheinland/Hamburg ist nicht zu beanstanden.

Die Krankenkasse hat der Versicherten die Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe, abzüglich der kalendertäglichen Zuzahlung, zu erstatten, wenn die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Leistung stellt grundsätzlich eine Sachleistung dar und kann im vorliegenden Fall ausschließlich an die Versicherte und nicht an den Petenten ausgezahlt werden.

Die AOK Rheinland/Hamburg hat angekündigt, sie werde sich zum Zwecke der Überweisung des in zutreffender Höhe ermittelten Betrags für eine Haushaltshilfe erneut mit ihrer Versicherten in Verbindung setzen.

16-P-2016-15597-01

Rechtspflege Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die der Angelegenheit zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 22.11.2016 verbleiben.

16-P-2016-15605-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft und in der JVA Werl erörtert. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Auswahl an Fernsehsendern, die den in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen bereitgestellt wird, gewährleistet aus Sicht des Petitionsausschusses eine ausreichende ausgewogene Information, Bildung und Unterhaltung.

Die vollzugliche Sachbehandlung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-15628-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde der Rechtslage entspricht und nicht zu beanstanden ist. Die Behauptung des Petenten, er habe von der Fahrerlaubnisbehörde die fernmündliche Auskunft erhalten, er könne seinen Führerschein machen, weil nichts gegen ihn vorliege, ist aus den Akten nicht nachzuvollziehen. Da der Gesetzgeber einen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis verlangt und dies üblicherweise routinemäßig abgearbeitet wird, erscheint die Behauptung des Petenten wenig glaubhaft. Die Fahrerlaubnisangelegenheit des Petenten kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bearbeitet werden, weil der Fahrerlaubnisbehörde noch nicht alle

notwendigen Unterlagen, die für die Entscheidungsfindung relevant sind, vorliegen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-15637-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Mit Bescheid vom 15.04.2016 hat die Bezirksregierung Arnsberg den Zuweisungsbescheid der Petenten zur Stadt Herdecke aufgehoben. Sie wies die Petenten an, sich in die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Bayern in München zu begeben. Die Petenten bitten, ihnen den Verbleib in Herdecke zu ermöglichen. Zwischenzeitlich halten sie sich in Bayern auf.

Gegen den Aufhebungsbescheid wurde Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben, über die in der Hauptsache noch nicht entschieden wurde.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Arnsberg und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-15644-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin ist mit ihren Kindern am 21.10.2011 in das Bundesgebiet eingereist. Mit Bescheid vom 01.03.2012 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

(BAMF) die Asylanträge ab und stellte zudem fest, dass sowohl die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Der Bescheid des BAMF ist im erfolglos durchgeführten Klageverfahren am 23.09.2014 rechtskräftig bestätigt worden. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Ein Wiederaufgreifensantrag vom 28.01.2016 wurde mit Bescheid des BAMF vom 13.09.2016 abgelehnt. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Klage wurde laut Mitteilung des Verwaltungsgerichts Aachen vom 23.11.2016 zurückgenommen.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen können die Petenten nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Den Petenten wird empfohlen, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen, da sie ansonsten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen rechnen müssen.

16-P-2016-15651-01

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 21.11.2016 die sofortige Beschwerde des Petenten gegen die Anordnung der Fortdauer seiner Unterbringung als unbegründet verworfen hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Auch die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Unabhängigkeit der Sachverständigen gemäß § 16 Abs. 3 S. 3 des Maßregelvollzugsgesetzes gewährleistet ist, wenn diese nicht für die Einrichtung arbeiten, in denen der Patient untergebracht ist.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass es in der Formulierung der Stellungnahme der LVR-Klinik Düsseldorf vom 31.03.2016 zu Ungenauigkeiten gekommen ist. Die Ausführungen in der Stellungnahme der LVR-Klinik basieren auf einer telefonischen Vorabauskunft des Gutachters zu den Empfehlungen im Hinblick auf eine Beurlaubung des Petenten. Die schriftliche Abfassung des Gutachtens erfolgte wegen Krankheitsausfalls des Gutachters erst am 13.04.2016.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent sich nicht gegenüber einer Mitarbeiterin des Sozialpsychiatrischen Zentrums als Jesus bezeichnet hat. Für die Feststellung eines Psychoerückfalls bei dem Petenten war dieser Aspekt allerdings nicht von entscheidender Bedeutung.

Eine Beurlaubung des Petenten in ein unzureichend betreutes Umfeld ist aus therapeutischen Gründen aktuell noch nicht durchführbar.

16-P-2016-15697-01 Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Trotz Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keinen Anlass zu Maßnahmen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 13.12.2016 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-15709-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin ist mit ihren Kindern nach eigenen Angaben am 16.01.2015 in das Bundesgebiet eingereist und stellte am 13.07.2015 Asylanträge. Mit Bescheid vom 10.03.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanererkennung als offensichtlich unbegründet und die Anträge auf subsidiären Schutz ab. Einen am 24.03.2015 gestellten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht Aachen mit Beschluss vom 04.04.2016 ab. Mit Urteil vom 13.09.2016 wies das Verwaltungsgericht Aachen die Klage gegen den Bescheid des BAMF ab. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kommt für die Petenten nicht in Betracht, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Zudem sind sie nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern, sondern erhalten öffentliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die geltend gemachten zielstaatsbezogenen Gründe, wie Bedrohung durch häusliche Gewalt des in Albanien lebenden Ehemanns/Vaters ist bereits im Asylverfahren berücksichtigt worden. An die hierzu getroffene Entscheidung des BAMF, die verwaltungsgerichtlich überprüft wurde, ist die Ausländerbehörde ohne eigene Wertungsmöglichkeit gebunden.

Das Ergebnis des bei der Härtefallkommission anhängigen Verfahrens bleibt abzuwarten. Die Ausländerbehörde hat bereits mitgeteilt, einem Ersuchen zu entsprechen, sofern von den Petenten gültige albanische Reisepässe vorgelegt werden. Sollte das Verfahren bei der Härtefallkommission nicht zu einem Ersuchen führen, wird den Petenten empfohlen, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen, da sie ansonsten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen haben.

16-P-2016-15722-00 Selbstverwaltungsangelegenheiten Behördenaufbau

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung (laufbahnbezogene Differenzierung) bzw. ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichheitsrecht aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes ist nicht gegeben.

Die Landesoberbehörden der Polizei werden in Abteilungen, Dezernate, Teildezernate und

Sachgebiete gegliedert. Teildezernate können an Stelle von Sachgebieten eingerichtet werden, wenn die besondere Bedeutung oder Komplexität der Aufgabe dies erfordern. Die Einrichtung von Teildezernaten bzw. Sachgebieten und die Zuordnung der jeweiligen Leitung zu Beamtinnen bzw. Beamten des höheren Dienstes oder des gehobenen Dienstes bzw. Tarifbeschäftigten vergleichbarer Entgeltgruppen orientieren sich demzufolge an der besonderen Bedeutung oder Komplexität der wahrzunehmenden Aufgabe. Die Zuordnung richtet sich nicht danach, ob die jeweiligen Leiterinnen bzw. Leiter dem höheren Dienst (Teildezernat) oder dem gehobenen Dienst (Sachgebiet) angehören. Die Sachgebietsleiterinnen bzw. Sachgebietsleiter entscheiden beispielsweise in allen Angelegenheiten ihres Sachgebiets, soweit nicht die Entscheidung ihrer Vorgesetzten geboten bzw. vorbehalten ist.

Vor diesem Hintergrund ist der Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereich der Leiterinnen bzw. Leiter von Teildezernaten größer und eine willkürliche und laufbahnbezogen ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Leiterinnen bzw. Leiter von Sachgebieten ausgeschlossen.

16-P-2016-15743-00 Abfallwirtschaft

Ein Zusammenhang der Geruchsbelästigung mit den Emissionen der MVA Bonn konnte bei der im Rahmen des Petitionsverfahrens vorgenommenen Überprüfung durch die Bezirksregierung Köln nicht festgestellt werden.

Die Vorwürfe des Petenten haben sich nicht bestätigt.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, sich bei zukünftig auftretenden Gerüchen direkt an die Bezirksregierung Köln zu wenden, damit vor Ort eine zeitnahe Ursachenermittlung eingeleitet werden kann.

Im Jahr 2016 sind vereinzelt kurzfristige Überschreitungen von Grenzwerten festgestellt worden. Diese haben sich in Größenordnungen bewegt, die der Überwachungsbehörde keinen Grund gegeben haben, mögliche Veranlassungen zu treffen. Dies ist nach der erfolgten Überprüfung nicht zu beanstanden.

16-P-2016-15747-00 Hilfe für behinderte Menschen

Die ablehnende Entscheidung zur Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen der außergewöhnlichen Gehbehinderung und der Hilflosigkeit (Merkzeichen „aG“ und „H“ im Schwerbehindertenausweis) entspricht der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

16-P-2016-15775-00 Eisenbahnwesen Immissionsschutz; Umweltschutz

Da es sich vorliegend um Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes handelt und in solchen Fällen eisenbahnrechtlich die Zuständigkeit für Aufsichts- und Genehmigungsangelegenheiten dem Eisenbahn-Bundesamt als einer dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nachgeordneten Bundesoberbehörde obliegt, wurde die Petition dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-15787-00 Verwaltungszwangsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Petition ist insbesondere im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Petenten begründet.

Die Landesregierung (Finanzministerium - FM) hat angekündigt, der Petentin werde vom Finanzamt wegen des geleisteten Zwangsgelds gemäß § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung ein Betrag in Höhe von 491,64 € erstattet.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 04.01.2017.

16-P-2016-15876-00 Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit eingehend geprüft. Dem Anliegen des Petenten kann leider nicht entsprochen werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 20.12.2016.

16-P-2016-15887-00
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die öffentliche Ausschreibung des Abschlusses eines Hilfsmittelvertrags nach § 127 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs für den Bereich „Hilfsmittel gegen Dekubitus“ durch die AOK Rheinland/Hamburg entspricht der geltenden Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Anhaltspunkte für eine mangelnde Qualität der Hilfsmittel, fehlerhafte Beratung oder mangelnde Dienstleistung für eine wohnortnahe Versorgung konnten bei der Prüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) bislang nicht festgestellt werden.

16-P-2016-15933-00
Baugenehmigungen

Die Petenten können nicht verlangen, dass die Bauaufsichtsbehörde eine Fehlentscheidung zu ihren Gunsten trifft. Denn selbst wenn in der näheren oder weiteren Umgebung Verstöße gegen das Baurecht vorliegen, gibt es nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung keine Gleichbehandlung im Unrecht.

Das vom Petenten vorgetragene Interesse am Erhalt des Wintergartens wird nicht verkannt. Eine unbefristete Duldung nicht genehmigungsfähiger baulicher Anlagen kann jedoch nicht in Betracht kommen, da dies einer Genehmigung gleichkäme.

Im Übrigen war den Petenten beim Erwerb des in Rede stehenden Grundstücks das anhängige Klageverfahren gegen die Ablehnung des Bauantrags bekannt. Sie konnten nicht davon ausgehen, dass die Baugenehmigung für den Wintergarten nur eine Formsache war. Es bleibt den Petenten unbenommen, ihre Ansprüche zivilrechtlich gegen den Voreigentümer geltend zu machen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15938-00
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat dabei zur Kenntnis genommen, dass es aus organisatorischen Gründen unvermeidbar sein kann, an einer Psycho erkrankte und persönlichkeitsgestörte Patienten gemeinsam auf einer Station unterzubringen. Ruhestörungen auf den Stationen begegnet das Personal, unabhängig davon, von welcher Patientengruppe diese im Einzelfall ausgehen. Der Petitionsausschuss hat weiter zur Kenntnis genommen, dass sich in einer Maßregelvollzugseinrichtung Ruhestörungen nie vollständig ausschließen lassen.

Weiterhin hat sich der Petitionsausschuss darüber informiert, dass es nach dem 11.08.2016 zum kurzzeitigen Aussetzen von Lockerungen und Besuchen gekommen ist, weil es in der Maßregelvollzugseinrichtung ernstzunehmende Hinweise auf eine Geiselnahme bzw. Meuterei gegeben habe. Zur Abwendung dieser Gefahr habe die Einrichtung Maßnahmen ergreifen müssen. Die zu diesem Zweck durchgeführten Durchsuchungen der Patientenzimmer sind nicht zu beanstanden. Von der Aussetzung der Besuche und der Lockerungen war der Petent nicht betroffen.

Die Petition hat sich im Übrigen als unbegründet erwiesen.

16-P-2016-15960-00
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Aufgrund fehlender Informationen kann zu den Vorwürfen der Petentin keine abschließende Bewertung vorgenommen werden. Mit Schreiben vom 10.11.2016 an die

Ärztchammer Nordrhein sowie vom 22.11.2016 an den Petitionsausschuss teilt die Petentin mit, die Angelegenheit nicht weiter verfolgen zu wollen, bittet jedoch um Beantwortung bzw. ausführliche Stellungnahme zu den in der Petition aufgeworfenen Sachverhalten.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 12.01.2017.

16-P-2016-15972-00

Rechtspflege

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entsprechendes gilt für die Aufgabenwahrnehmung durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in den ihnen nach § 9 des Rechtspflegergesetzes zur selbstständigen - sachlich unabhängigen - Erledigung zugewiesenen Dienstgeschäften.

Soweit die Petentin Anzeigeerstatteerin ist, hat der Petitionsausschuss von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal und dem beschwerdeinstanzlich erteilten weiteren Bescheid des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf Kenntnis genommen. Der Ausschuss ist ferner über die maßgeblichen Gründe unterrichtet, aus denen die Staatsanwaltschaft Wuppertal in einem ebenfalls auf die Anzeige der Petentin zurückgehenden weiteren Vorgang von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen sowie in einem die Petentin betreffenden Ermittlungsverfahren Anklage wegen falscher Verdächtigung u. a. erhoben hat.

Die Petentin erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 04.01.2017 nebst Anlagen.

16-P-2016-15981-00

Hilfe für behinderte Menschen

Die Entscheidungen in den Schwerbehindertenrechtsangelegenheiten der Petenten entsprechen der Sach- und Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Da jeweils der aktuelle Gesundheitszustand nicht bekannt ist, kann auch keine Aussage zu den Erfolgsaussichten eines neuen Antrags erfolgen.

16-P-2016-15989-00

Rentenversicherung

Rechtspflege

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, die beantragte Rente wegen Erwerbsminderung abzulehnen, ist Gegenstand eines sozialgerichtlichen Verfahrens.

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt unterrichtet, der der Beschwerde des Petenten im Zusammenhang mit dem unter dem Aktenzeichen S 20 R 203/15 geführten Klageverfahren vor dem Sozialgericht Düsseldorf zugrunde liegt. Es ist ihm aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit jedoch verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens bleibt somit abzuwarten.

Ein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

16-P-2016-15990-00

Rechtspflege

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die der Angelegenheit zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nochmals zu überprüfen.

Da im Hinblick auf die vorangegangenen Petitionsverfahren aus den Jahren 1984 und 1998 kein neues Vorbringen vorliegt, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Es muss daher bei den bisherigen Beschlüssen vom 21.05.1985 zu der Petition Nr. 9/04864 und vom 28.12.1998 zu der Petition Nr. 12/13986 verbleiben.

16-P-2016-15993-00

Versorgung der Beamten Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent hat als Versorgungsempfänger des Landes einen Beihilfeanspruch nach der Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW). Er litt unter einem sogenannten „Tennis- bzw. Mausarm“, der von seinem Orthopäden mittels Extrakorporaler Stoßwellentherapie (ESWT) behandelt worden war.

Nach § 4i Abs. 2 S. 1 der BVO NRW sind nur Heilbehandlungen beihilfefähig, die nach einer wissenschaftlich anerkannten Methode vorgenommen werden. Behandlungen, die wegen fehlender wissenschaftlicher Anerkennung oder fehlender Notwendigkeit beihilferechtlich nicht oder teilweise nicht berücksichtigt werden können, ergeben sich aus der nicht abschließenden und erst mit Wirkung vom 01.01.2016 geänderten Anlage 6 zur BVO NRW. Hierunter fällt aktuell auch die ESWT.

Die beihilferechtlichen Bestimmungen zur wissenschaftlichen Anerkennung von Behandlungsmethoden werden seitens des Verordnungsgebers regelmäßig überprüft. Auch der zuständige Bund-Länder-Ausschuss hat in seiner Sitzung Ende November 2016 am bisherigen Ausschluss der Beihilfefähigkeit festgehalten.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums 29.12.2016.

16-P-2016-15996-00

Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Soweit sich die Petition gegen Entscheidungen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft wendet, wurde diese dem Deutschen Bundestag zur weiteren parlamentarischen Prüfung überwiesen.

Der Petent begehrt darüber hinaus die ungekürzte Auszahlung seiner Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung neben dem Bezug seiner Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Begründet wird dies insbesondere damit, dass ihm als Regimekritiker der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) Unrecht widerfahren sei.

Zu Letzterem ist darauf hinzuweisen, dass der Ausgleich von Nachteilen in der ehemaligen DDR grundsätzlich nicht Aufgabe des bundesdeutschen Sozialversicherungsrechts ist. Soweit politisch Verfolgte in der ehemaligen DDR Nachteile erlitten haben, sollen diese pauschaliert, u. a. über das Berufliche Rehabilitierungsgesetz, geheilt oder zumindest gemildert werden.

In dem hier vorliegenden Fall des Petenten geht es um das - soweit feststellbar nicht durch die politische Verfolgung verursachte - Zusammentreffen einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Nach dem geltenden Recht ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur insoweit zu zahlen, als sie zusammen mit der Leistung aus der Unfallversicherung einen Grenzbetrag nicht überschreitet. Da im Fall des Petenten der maßgebende Grenzbetrag überschritten wird, ist die Altersrente zu kürzen. Der Rentenversicherungsträger hat im Rahmen der Anwendung dieser Anrechnungsvorschrift keinen Ermessensspielraum, so dass eine Berücksichtigung der vom Petenten vorgetragenen Gesamtsituation nicht möglich ist.

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen ist daher nach den bisherigen Feststellungen aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

16-P-2016-16032-00

Immissionsschutz; Umweltschutz

Jeder Grundstückseigentümer hat sich im Rahmen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme darauf einzustellen, dass auf benachbarten Grundstücken bauliche

Entwicklungen erfolgen, die aus der eigenen Perspektive heraus nicht gewünscht sind und auch objektiv zu Beeinträchtigungen führen können. Diese Veränderungen und auch Beeinträchtigungen sind jedoch nur solange hinzunehmen, wie bestehende, dem Schutz des Nachbarn dienende Rechtsvorschriften und daraus ableitbare Zumutbarkeitsschwellen nicht verletzt werden.

Zwischenzeitlich wurde ein Bauantrag zur nachträglichen Legalisierung des Betriebs der betroffenen Firma vorgelegt, der sich derzeit im Beteiligungsverfahren befindet. In diesem Bauantragsverfahren wird im Rahmen der Behördenbeteiligung eine Gesamtbetrachtung aller für die Erteilung der Genehmigungen relevanten Tatbestände vorgenommen, insbesondere wird der Bauantrag auch in Bezug auf einen möglichen Verstoß gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme geprüft.

Die Prüfung des Schallschutzgutachtens durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und der Ausgang des Genehmigungsverfahrens durch den Kreis Viersen bleiben abzuwarten.

Übergangsmaßnahmen zur Verringerung der Geräuschimmissionen durch den Umgang mit Metallbinden wurden ergriffen.

Der Petent hat gegen den Versagungsbescheid des Kreises Viersen Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht. Der Ausgang dieses Verfahrens, auf das der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen kann, bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihm über den Ausgang der Verfahren bis zum 30.04.2017 zu berichten.

16-P-2016-16033-00 Krankenversicherung

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2016-15887-00 verbunden.

16-P-2016-16039-00 Beförderung von Personen

Verkehrsunternehmen mit Linienkonzession inklusive der Eisenbahnverkehrsunternehmen

haben grundsätzlich gemäß des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bzw. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) das Recht, die Fahrpreise zu gestalten.

Jede Preismaßnahme ist nach § 39 PBefG genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erfolgt über die zuständige Bezirksregierung. Dabei hat diese die wirtschaftliche Situation der Verkehrsunternehmen zu berücksichtigen. In dem in Rede stehenden Verkehrsverbund ist Grundlage jeder Preismaßnahme ein Index-Verfahren, in dem die relevanten Einflussfaktoren wie Energie- und Personalkosten einfließen. Wichtig in Bezug auf die Ermittlung der Höhe ist außerdem der Aufwanddeckungsgrad im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Dabei ist zu beachten, dass sich der ÖPNV nicht kostendeckend mit Einnahmen aus den Ticketverkäufen finanzieren lässt. Städte und Gemeinden müssen die laufenden Defizite der Verkehrsunternehmen ausgleichen.

Ein Beförderungsvertrag ist rechtlich als spezielle Form des privatrechtlichen Werkvertrags anzusehen. Kommt es zu Ausfällen oder Verspätungen einer Bahn, so richten sich die Konsequenzen nach den jeweiligen Beförderungs- bzw. Nutzungsbedingungen der Verkehrsunternehmen, die mit Nutzung des Verkehrsmittels Vertragsgegenstand werden. In den für den Verkehrsverbund geltenden Beförderungsbedingungen ist die sogenannte Mobilitätsgarantie geregelt. Diese gibt dem Fahrgast die Möglichkeit, zur Erreichung des Ziels ein Taxi oder einen Fernverkehrszug (ICE, IC, EC) zu nutzen, sofern der Bus oder die Bahn an der Abfahrthaltestelle mehr als 20 Minuten Verspätung hat bzw. ganz ausfällt und keine alternative Fahrtmöglichkeit besteht. Das Ziel der Mobilitätsgarantie ist es, Streitigkeiten zwischen den Fahrgästen und den Verkehrsunternehmen zu vermeiden und zur Steigerung der Qualität des ÖPNV beizutragen. Es gibt allerdings einige Ausschlussgründe, nach denen die Mobilitätsgarantie keine Anwendung findet. Hierzu gehören zum Beispiel Streik, Unwetter, Naturgewalten oder Bombendrohung. Daneben regelt die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des europäischen Parlaments und Rates vom 23.10.2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, dass jedem Bahnfahrgast bei Verspätungen von mindestens einer Stunde eine Entschädigung zusteht. Die Verordnung sieht keine Ausnahme von diesem Entschädigungsanspruch für den Fall vor, dass die Verspätung auf höherer Gewalt beruht. Jedoch ist diese Regelung ausschließlich für

Bahn-, nicht jedoch für alle Verkehrsunternehmen anwendbar, da die verschiedenen Beförderungsformen hinsichtlich ihrer Nutzungsbedingungen nicht austauschbar sind und die Situation der in den verschiedenen Beförderungssektoren tätigen Unternehmen nicht vergleichbar ist.

Bei der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen handelt es sich um eine Bundesverordnung. Nach § 9 dieser Vorschrift können die Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von bis zu 60,- Euro erheben. Hinsichtlich des vom Petenten monierten Beförderungsentgelts obliegt die Zuständigkeit der Prüfung dem Deutschen Bundestag.

16-P-2016-16059-00
Arbeitsförderung

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2016-16207-00 verbunden.

16-P-2016-16060-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten reisten am 01.08.2015 in das Bundesgebiet ein und stellten Asylanträge. Mit Bescheid vom 03.03.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Asylenerkennung und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet und die Anträge auf subsidiären Schutz ab. Das BAMF stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen. Einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes lehnte das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 24.03.2016 ab. Die Klage gegen den Bescheid des BAMF wies das Verwaltungsgericht Düsseldorf am 13.05.2016 als offensichtlich unbegründet ab. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Aufgrund eines Gutachtens vom 31.10.2016 wurde festgestellt, dass der Petent für eine Rückführung in sein Heimatland zum aktuellen Zeitpunkt nicht reisefähig ist. Von daher kommen aufenthaltsbeendende Maßnahmen

derzeit nicht in Betracht. Die Petenten werden zunächst weiter geduldet. Zu gegebener Zeit lässt die Ausländerbehörde erneut die Reisefähigkeit überprüfen.

Weiter prüft die Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes. Hierbei sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, wie z. B. die erforderliche Sicherung des Lebensunterhalts, zu berücksichtigen. Derzeit sind die Petenten nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Sie beziehen öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Zudem ist ein Strafverfahren gegen den Petenten wegen Körperverletzung anhängig.

Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

16-P-2016-16061-00
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit dem Anliegen der Petentin beschäftigt. Er hat sich insbesondere über die Konflikte an der in Rede stehenden Schule, über die Versetzung der Petentin sowie über das darüber geführte verwaltungsgerichtliche Verfahren informiert.

Sowohl das Verwaltungshandeln der Bezirksregierung als auch das des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Die Landesregierung (MSW) hat mitgeteilt, die Abgabe einer öffentlichen Erklärung durch Frau Ministerin werde nicht erfolgen.

Insgesamt sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-16082-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent ist nicht vollziehbar ausreisepflichtig, Er ist im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, da noch ein asylrechtliches Klageverfahren anhängig ist. Die mit der Petition vorgetragenen

zielstaatsbezogenen Gründe fallen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes und werden im Klageverfahren gewürdigt. Im Hinblick darauf sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass für den Petenten die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und die daran anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a und 1b AufenthG in Betracht kommen könnte. Er kann sich bei der Ausländerbehörde vor Ort zu dieser Möglichkeit beraten lassen.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16084-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent ist nicht vollziehbar ausreisepflichtig, Er ist im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, da noch ein asylrechtliches Klageverfahren anhängig ist. Die mit der Petition vorgetragene zielstaatsbezogenen Gründe fallen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes und werden im Klageverfahren gewürdigt. Im Hinblick darauf sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass für den Petenten die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und die daran anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a und 1b AufenthG in Betracht kommen könnte. Er kann sich bei der Ausländerbehörde vor Ort zu dieser Möglichkeit beraten lassen.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16086-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent ist nicht vollziehbar ausreisepflichtig, Er ist im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, da noch ein asylrechtliches Klageverfahren anhängig ist. Die mit der Petition vorgetragene zielstaatsbezogenen Gründe fallen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes und werden im Klageverfahren gewürdigt. Im Hinblick darauf sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass für den Petenten die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und die daran anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a und 1b AufenthG in Betracht kommen könnte. Er kann sich bei der Ausländerbehörde vor Ort zu dieser Möglichkeit beraten lassen.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16087-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft. Dem Wunsch, dass ihr Sohn an einem allgemeinen Berufskolleg in einer Regelklasse hospitieren darf, kann entsprochen werden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass nicht jedes allgemeine Berufskolleg ein Ort des Gemeinsamen Lernens für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sein kann.

Die Bezirksregierung Köln hat mitgeteilt, der Petentin auch für weitere Beratungen gerne zur Verfügung zu stehen.

Die Petentin erhält Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom Dezember 2016 und vom 20.01.2017.

16-P-2016-16090-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Mit der Petition wurde die Erteilung einer Duldung und damit der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet bis zur Heirat der Petentin angestrebt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin am 19.11.2016 geheiratet hat. Das Anliegen hat sich damit erledigt.

16-P-2016-16091-00Strafvollzug

Der Petent wurde aus der Justizvollzugsanstalt Hagen in die Justizvollzugsanstalt Willich verlegt. Damit ist seinem Anliegen in Teilen entsprochen.

Eine Verlegung nach Hessen scheitert aus den dem Petenten bekannten Gründen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-16101-00Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Die Einrichtung von Beihilfeberatungsstellen wird nicht befürwortet. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) bietet regelmäßig themenspezifische Informationstage an, bei denen sich interessierte Beihilfeberechtigte informieren können. Diese Informationstage finden nicht nur in Düsseldorf, sondern auch NRW-weit, z. B. bei der Bezirksregierung Arnsberg, statt.

Alle Behörden - so auch die Beihilfestellen - sind bemüht, ihre Verwaltungsentscheidungen adressatengerecht und verständlich zu begründen. Gleichwohl müssen die Entscheidungen sich an den gesetzlichen Vorschriften, die für eine Vielzahl von Fällen und mithin abstrakt formuliert sind, orientieren, um rechtlichen Unklarheiten keinen Vorschub zu leisten.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das LBV bemüht ist, die Mitarbeiter des Call-Center u. a. durch regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen zu kundenfreundlichen und kompetenten Gesprächspartnern für die Beihilfeberechtigten zu schulen. Hinsichtlich des Verhaltens eines oder mehrerer Callcenter-Mitarbeiter ist der von der Petentin allgemein gehaltene Vorwurf jedoch nicht mehr zu rekonstruieren. Grundsätzlich ist das LBV jedoch auch künftig bemüht, seinen „Kunden“ eine hohe Servicequalität zu bieten. Dies schließt auch einen respektvollen und höflichen Umgang mit ein.

Bereits zum 01.01.2007 wurden die Bestimmungen zur beihilferechtlichen Anerkennung von Arzneimitteln an die Regelungen für die gesetzlichen Krankenkassen (GKV) angeglichen. Beihilfefähig sind seit dem grundsätzlich alle zugelassenen verschreibungspflichtigen Arzneimittel. Bei den Ausnahmen orientiert sich das Finanzministerium an den im Bereich der GKV zugelassenen Ausnahmen sowie an der medizinischen Notwendigkeit, dem medizinischen Fortschritt, der Rechtsprechung und der Fürsorgepflicht. Die von der Petentin beschafften Arzneimittel bzw. Medizinprodukte sind allesamt nicht verschreibungspflichtig. Die Aufwendungen hierfür konnten daher nicht als beihilfefähig anerkannt werden.

Hinsichtlich der Aufwendungen für den stationären Krankenhausaufenthalt in der Klinik Habichtswald wurde zunächst die Beihilfe versagt, da das LBV fälschlicherweise davon ausging, dass es sich hierbei um eine Rehabilitationsbehandlung, für die ein Voranerkennungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen, handelte. Der Fehler des LBV wurde im Widerspruchsverfahren offenbar, nachdem die Petentin zwei ärztliche Bescheinigungen vorlegte. Die Beihilfe für die Krankenhausbehandlung wurde daraufhin festgesetzt und ausgezahlt.

Hinsichtlich der Aufwendungen für die medizinische Fußpflege wegen Polyneuropathie hat das LBV zutreffend entschieden, dass diese nicht beihilfefähig sind. Die Aufwendungen für Fußpflege durch einen Podologen sind nur bei Diagnose eines „Diabetischen Fußsyndroms“ im Rahmen der Höchstbetragsregelung beihilfefähig. Bei der Petentin liegt diese Erkrankung nicht vor.

16-P-2016-16104-00Rentenversicherung
Grundsicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, die Anerkennung des Zeitraums vom 01.08.1947 bis zum 21.12.1951 als rentenrechtliche Zeit abzulehnen, ist nicht zu beanstanden. Eine Anerkennung als Beitragszeit ist nicht möglich, da keine Beiträge entrichtet wurden. Eine Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ist ebenfalls nicht möglich, weil der Zeitraum vor Vollendung des 17. Lebensjahres der Petentin liegt.

In der Grundsicherungsangelegenheit konnte ein Fehlverhalten des zuständigen Trägers der Grundsicherung nicht festgestellt werden. Aufgrund der Petition ist die Petentin von der Stadt Minden angeschrieben und gebeten worden, sich zwecks Prüfung möglicher Ansprüche zu melden. Eine Vorsprache der Petentin blieb bisher aus, so dass eine Beratung bzw. Prüfung etwaiger Grundsicherungsansprüche nicht erfolgen konnte. Der Petentin kann nur empfohlen werden, sich mit der Stadt Minden in Verbindung zu setzen.

16-P-2016-16119-00Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht danach keinen Anlass zu weitergehenden Maßnahmen.

Wegen der parlamentarischen Prüfung des Anliegens bezüglich der Probleme mit dem Jobcenter wurde die Eingabe dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das städtische Jugendamt hat der Petentin seit April 2015 einen Beistand zur Regelung des Unterhaltsrechts gestellt, die Anpassung an eine Änderung in der Altersstufe des Kindes betrieben und die Leistungsfähigkeit des Vaters des Kindes überwacht. Ferner hat

es die Unterhaltsheranziehung gemäß § 33 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs für das Jobcenter übernommen und wird gegebenenfalls auch die Zwangsvollstreckung beim Vater des Kindes betreiben.

Ein Verstoß gegen kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben oder willkürliche Entscheidungen sowie eine unangemessene Verzögerung in der Bearbeitung der Angelegenheit der Petentin und ihres Kindes wurden nicht festgestellt.

Der Petentin wird empfohlen, sich wegen der weiteren Klärung der Abwicklung bzw. Verrechnung der ausstehenden Unterhaltsleistungen für ihr Kind an das Jobcenter zu wenden.

16-P-2016-16123-00Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aus dem Kosovo stammende Personen mit ethnisch-albanischer Volkszugehörigkeit werden in Nordrhein-Westfalen derzeit unter Hinnahme der serbischen Staatsangehörigkeit eingebürgert. Diese Verwaltungspraxis besteht in NRW seit Mitte 2005, nachdem damals bundesweit bekannt geworden war, dass die Bemühungen zur Herbeiführung der Entlassung aus der serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigkeit von Personen aus dem Kosovo mit ethnisch-albanischer Volkszugehörigkeit nahezu aussichtslos waren. Die Erkenntnisse zu den Entlassungshindernissen betrafen nur die Gruppe der Kosovo-Albaner. Personen aus dem Kosovo anderer ethnischer Zugehörigkeit, wie z. B. die Ashkali, müssen sich daher grundsätzlich um die Entlassung aus der serbischen Staatsangehörigkeit bemühen. Für diesen Personenkreis erfolgt eine Prüfung durch die Einbürgerungsbehörde, ob im jeweiligen Einzelfall die Entlassungsbemühungen plausibel nachgewiesen sind und ob ggfs. eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Frage kommt.

Die ethnisch-albanische Volkszugehörigkeit wurde von der Petentin verneint, so dass sie sich grundsätzlich um die Aufgabe der serbischen Staatsangehörigkeit bemühen muss. Im Fall der Petentin sind derzeit keine

Anhaltspunkte erkennbar, dass die Aufgabe ihrer serbischen Staatsangehörigkeit von unzumutbaren Entlassungsbedingungen abhängig ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, sich um die Beschaffung eines serbischen Passes und anschließend um die Entlassung aus der serbischen Staatsangehörigkeit zu bemühen. Ihre Bemühungen sollte sie gegenüber der Einbürgerungsbehörde nachweisen.

16-P-2016-16131-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent hatte bereits am 04.11.2013 einen Asylantrag gestellt, der wegen Unzulässigkeit vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 20.01.2014 abgelehnt und mit dem die Abschiebung nach Frankreich angedroht wurde. Nach seiner Ausreise nach Marokko und illegalen Wiedereinreise in das Bundesgebiet stellte er am 18.11.2015 einen Asylfolgeantrag. Dieser wurde mit Bescheid des BAMF am 14.04.2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Das BAMF stellte fest, dass der Vortrag zu den Vorfällen in Marokko flüchtlingsrechtlich unbeachtlich ist und der Petent sein Heimatland ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat. Die Entscheidung ist seit 27.04.2016 bestandskräftig. Sein Aufenthalt ist geduldet.

Über die Asylanträge seiner ebenfalls am 18.11.2015 eingereisten Ehefrau und der Kinder ist noch nicht entschieden. Der Aufenthalt ist derzeit gestattet.

Die Petenten werden gebeten, den Ausgang der Asylverfahren abzuwarten.

16-P-2016-16133-00

Jugendhilfe Rechtspflege Familienfragen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Im Rahmen eines Erörterungstermins am 12.09.2016 hat der

Ausschuss die Petentin und die beteiligten Behörden angehört.

Im Ergebnis haben sich keine Hinweise auf ein willkürliches, missbräuchliches und konspiratives Zusammenwirken des Jugendamts und weiterer Behörden, Institutionen und Personen mit dem Ziel, der Petentin die Kinder zu entziehen, ergeben. Nachdem dem Jugendamt im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens die Sorgerechtssteile Umgangsrecht, Beantragung von Hilfe zur Erziehung, Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung übertragen worden sind, hat das Jugendamt die nach pädagogischen Erwägungen notwendigen und geeigneten Jugendhilfemaßnahmen für eine dem Kindeswohl förderliche Erziehung und Entwicklung der Kinder der Petentin veranlasst.

Der Petitionsausschuss missbilligt jedoch ausdrücklich den sechsmaligen Mitarbeiterwechsel im Bereich des Jugendamts sowie den ebenfalls sechsmaligen Mitarbeiterwechsel im Bereich der Familienhilfe in dem Zeitraum von 2012 bis 2014. Vor dem Hintergrund der bekannten Kommunikationsschwierigkeiten mit der Petentin wäre eine kontinuierliche Begleitung wichtig und vertrauensbildend gewesen. Die zahlreichen Missverständnisse und Irritationen seitens der Petentin hätten dadurch vermieden werden können.

Der Ausschuss stellt fest, dass das Jugendamt mit seiner Verfahrensweise in den der Petentin obliegenden Sorgerechtsbestandteil „schulische Angelegenheiten“ eingegriffen hat. Er nimmt zur Kenntnis, dass in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, der Schulpflicht sowie des Rechts der Kinder auf Bildung und Entwicklung ihrer Fähigkeiten, die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - MFKJKS) gegen die Verfahrensweise des Jugendamts aus jugendhilferechtlicher Sicht jedoch ausnahmsweise keine Bedenken erhoben hat. Der Ausgang des hinsichtlich der Sorgerechtsbestandteils „schulische Angelegenheiten“ anhängigen Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss hat sich zudem über Inhalt und Stand der familiengerichtlichen Verfahren des Amtsgerichts sowie insbesondere darüber unterrichtet, dass das sachverständig beratene Gericht seine einstweilige Anordnung vom 06.03.2014 (11 F 123/13) über den Entzug des Umgangs- und Aufenthaltsbestimmungsrechts, des Rechts zur Beantragung von Hilfen zur Erziehung und der

Gesundheitsfürsorge im Hauptsacheverfahren durch Beschluss vom 12.06.2014 (11 F 25/14) bestätigt hat.

Weiter hat er davon Kenntnis genommen, dass das durch einen anderen Sachverständigen beratene Oberlandesgericht Hamm die gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde der Petentin mit Beschluss vom 18.08.2016 (II-12 UF 157/14) zurückgewiesen hat und eine Entscheidung des Senats über die hiergegen von der Petentin erhobene Anhörungsrüge noch aussteht.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Ferner hat der Petitionsausschuss von Inhalt und Stand des auf die Strafanzeige der Petentin gegen die zur Ergänzungspflegerin bestellte Mitarbeiterin des Jugendamts veranlassten Ermittlungsverfahren sowie davon Kenntnis genommen, dass die Petentin gegen die von der Staatsanwaltschaft am 30.05.2016 gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung verfügte Einstellung des Verfahrens Beschwerde nicht eingelegt hat.

Auch hat er sich darüber unterrichtet, dass ein weiteres, durch Strafanzeige der Petentin vom 12.10.2016 gegen Mitarbeiter des Jugendamts sowie die mit dem Sorgerechtsverfahren befassten Richter bei den Amtsgerichten Lübbecke und Diepholz (Niedersachsen) veranlasstes Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft unter dem Aktenzeichen 126 Js 597/16 anhängig ist. Über dessen Ausgang wird die Staatsanwaltschaft die Petentin zu gegebener Zeit bescheiden.

Insoweit hat der Petitionsausschuss auch zur Kenntnis genommen, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Bielefeld hinsichtlich der gegen die Mitarbeiter der Jugendhilfeeinrichtung in Niedersachsen erhobenen Misshandlungsvorwürfe das Erforderliche veranlasst hat.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MFKJKS; Justizministerium), ihn über die Ausgänge der noch anhängigen Gerichtsverfahren zu unterrichten.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MFKJKS vom 11.01.2017.

16-P-2016-16137-00

Jugendhilfe
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat am 12.09.2016 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden.

Anlässlich des Erörterungstermins wurde festgestellt, dass die unzureichende Kommunikation zwischen allen Beteiligten, Petentin, Jugendamt und der Verfahrensbeiständin, ursächlich für die zahlreichen Missverständnisse und gegenseitigen Vertrauensaufkündigungen ist.

Insofern bittet der Ausschuss das Jugendamt, bei künftigen Kontakten mit der Petentin sicherzustellen, dass die Fachsprache des Amts so kommuniziert wird, dass die Petentin diese auch verstehen kann. Die Petentin wird gebeten, künftig die zwischen ihr und dem Jugendamt vereinbarten Gesprächstermine einzuhalten und nicht – wie bisher - immer wieder kurzfristig abzusagen.

Die derzeit bestehenden Umgangs- und Sorgerechtsregelungen wurden in gerichtlichen Verfahren festgelegt. Die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Oberlandesgerichts sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass erneut ein Umgangs- und Sorgerechtsverfahren vor dem Amtsgericht anhängig ist. Das Ergebnis des Verfahrens ist abzuwarten.

Bezüglich der übrigen vorgetragenen Beschwerdepunkte verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom

22.12.2016 nebst Anlagen. Die Petentin erhält davon Kopien.

16-P-2016-16143-00

Einkommensteuer

Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Finanzamts haben die Petenten Klage beim Finanzgericht eingelegt. Sie werden gebeten, den Ausgang des Klageverfahrens abzuwarten.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.12.2016.

16-P-2016-16152-00

Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Urne der verstorbenen Mutter zwischenzeitlich beigesetzt worden ist.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-16155-00

Straßenverkehr

Der Petent wendet sich gegen die Verhinderung einer Zulassung seines Fahrzeugs zum Straßenverkehr. Hierzu hat sich der Petitionsausschuss von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) berichten lassen.

Die begehrte Ausnahmegenehmigung kann dem Petenten nicht erteilt werden. Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme vom MBWSV vom 19.12.2016.

16-P-2016-16156-00

Hilfe für behinderte Menschen

Nach den aktenkundigen Befundunterlagen entspricht die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) von 30 der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden. Da eine Schwerbehinderung (GdB mindestens 50) nicht vorliegt, stehen dem Petenten auch Nachteilsausgleiche wie die begehrte Parkerleichterung nicht zu.

16-P-2016-16166-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv über den Petition mit der Petition vorgetragene Sachverhalt unterrichtet. Er hat die Rechtslage ausführlich geprüft.

Der Petitionsausschuss konnte in einem ersten Schritt erreichen, dass der Petent der Gemeinde zugewiesen wurde, in der er eine Ausbildung beginnt. In einem zweiten Schritt konnte er erreichen, dass die damit zuständige Ausländerbehörde die gewünschte Genehmigung zum Start der Ausbildung erteilte, so dass der Petent die gewünschte Ausbildung in einem gastronomischen Betrieb antreten konnte.

Dem mit der Petition vorgetragene Anliegen wurde vollumfänglich entsprochen. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16172-00

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Es ist vorgesehen, im künftigen Regionalplan für den Planungsbezirk Düsseldorf innerhalb des in Rede stehenden Waldes verschiedene Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie festzusetzen.

Die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des

Regionalplans und seiner Aufstellung trifft der Regionalrat bei der zuständigen Bezirksregierung. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung durchgeführt. Dieses Verfahren läuft aktuell noch. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden zurzeit noch ausgewertet. Auch die Petentin hat von der Option, eine Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abzugeben, Gebrauch gemacht. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass der künftige Regionalplan die Ziele des neuen Landesentwicklungsplans (LEP), der zeitnah in Kraft gesetzt wird, zu beachten hat. Wald ist danach insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. In Regionalplänen werden dazu entsprechende Waldbereiche festgelegt. Innerhalb der festgelegten Waldbereiche ist die Errichtung von Windenergieanlagen möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

16-P-2016-16179-00 **Baugenehmigungen**

Die von dem Petenten vorgesehenen Nutzungsänderungen von Nebengebäuden auf dem Außenbereichsgrundstück sind als sonstige Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht genehmigungsfähig, weil sie öffentliche Belange beeinträchtigen. Die Vorhaben widersprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplans, der das in Rede stehende Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft ausweist. Ferner würden die Vorhaben die Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Jedoch kann die Beeinträchtigung dieser öffentlichen Belange den geplanten Nutzungsänderungen im Ausnahmefall dann nicht entgegengehalten werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB erfüllen. So muss das Gebäude, dessen Nutzung geändert werden soll, ein Gebäude gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB sein. Dabei ist nur die erstmalige Änderung der Nutzung begünstigt, nicht aber eine weitere Nutzungsänderung

nach einer an die landwirtschaftliche Nutzung anschließenden Zwischennutzung. Außerdem muss das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz dienen. Ebenso muss die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleiben.

Bei der geplanten Nutzungsänderung der Scheune (BE 02) zu Ferienwohnungen kann auf der Grundlage der eingereichten Bauvorlagen nicht beurteilt werden, ob das Vorhaben die Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 a) und 1 b) BauGB erfüllt. Es ist fraglich, ob die Bausubstanz erhaltenswert ist und die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleibt. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich wegen der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen an die untere Bauaufsichtsbehörde zu wenden und sich von ihr beraten zu lassen, da eine weitergehende Beurteilung erst auf der Grundlage prüffähiger Unterlagen möglich ist und diese Aufschluss darüber geben, welche Bauteile erhalten werden, welche beseitigt und welche Bauteile hinzugefügt werden sollen.

Gegenstand des Antrags auf Vorbescheid ist auch die nachträgliche Genehmigung der Maschinenhalle (BE 03). Eine nachträgliche Genehmigung auf der Grundlage des § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB kann heute nicht mehr in Betracht kommen, weil kein landwirtschaftlicher Betrieb mehr vorhanden ist. Jedoch diene die Maschinenhalle offenbar in früheren Jahren dem landwirtschaftlichen Betrieb. Es spricht daher vieles dafür, dass sie seinerzeit materiell legal errichtet wurde und somit Bestandsschutz genießt. Eine nachträgliche Baugenehmigung für die Maschinenhalle für Zwecke des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebs ist daher nicht erforderlich.

Im Übrigen sind die Nutzungsänderung des Maschinenschuppens (BE 01) zu Garagen und die Nutzungsänderung des Schweinestalls (BE 04) zu Ferienwohnungen und Gemeinschaftsraum nicht genehmigungsfähig, da die Nutzung dieser Gebäude bereits geändert wurde und es sich daher nicht mehr um Gebäude im Sinne von § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB handelt.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit wieder an den Petitionsausschuss zu wenden.

16-P-2016-16181-00
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe des Petenten zugrunde liegende Angelegenheit geprüft.

Der Petition wurde hinsichtlich der Bitte um Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht entsprochen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 21.12.2016.

16-P-2016-16184-00
Dienstaufsichtsbeschwerden
Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss stellt fest, dass eine Verzögerung des personenstandsrechtlichen Verfahrens beim Amtsgericht Köln oder gar eine Untätigkeit der für das Verfahren zuständigen Richterin nicht vorliegt.

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist eine beschleunigende Einflussnahme des Petitionsausschusses auf das personenstandsrechtliche Verfahren bei dem Amtsgericht Köln nicht möglich.

Es kann den Petenten daher nur empfohlen werden, den weiteren Verlauf des Personenstandsverfahrens abzuwarten.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 19.12.2016 nebst Anlage.

16-P-2016-16185-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass der Präsident des Landgerichts Köln die Petition zum Anlass genommen hat, der betroffenen kleinen Strafkammer des Landgerichts Köln durch Übersendung der Verfahrensakte, der Petition und seines Berichts umgehend Kenntnis von dem Vorgang zu verschaffen.

Der Petitionsausschuss hat ferner davon Kenntnis genommen, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln den Antrag an das Gericht veranlasst hat, zur Nachholung des rechtlichen Gehörs des Petenten das Verfahren in die Lage, die vor dem Erlass der Entscheidung bestand, gemäß § 33a der Strafprozeßordnung zurückzusetzen.

Dem Anliegen des Petenten konnte insoweit zum Erfolg verholfen werden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung der ergangenen gerichtlichen Entscheidungen verwehrt. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-16190-00
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen und Verfahrensweisen der Stadt als örtlich zuständiger Träger der Sozialhilfe entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 23.12.2016.

16-P-2016-16193-00
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Die Entscheidungen und die Vorgehensweisen des Jobcenters entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Petentin hat durch ihr eigenes Verhalten die Entstehung von „Stromschulden“ zu verantworten und damit die erforderliche Darlehensgewährung zur Vermeidung einer Stromsperre verursacht.

Die Gewährung eines Darlehens zum Erwerb neuer Küchenmöbel ist nach den rechtlichen Vorgaben des Kreises erfolgt. Ein Antrag auf Übernahme der Kautions für die Anmietung der neuen Wohnung ist beim Jobcenter nicht gestellt worden, weil nach Mitteilung der Petentin diese Kosten vom Vater übernommen werden.

Das Jobcenter hat der Petentin Vermittlungs- und Unterstützungsangebote unterbreitet. Es wird ihr empfohlen, die Angebote des Jobcenters in Anspruch zu nehmen.

16-P-2016-16202-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Organisation des Maßregelvollzugs in der Einrichtung es erfordern kann, Patienten mit psychotischen Störungsbildern und solche mit Persönlichkeitsstörungen auf einer Station gemeinsam unterzubringen. Die in Rede stehende Maßregelvollzugsklinik ist jedoch bemüht, bei Auswahl und Zusammensetzung der gemeinsam unterzubringenden Patienten Störungen des Stationsfriedens so weit wie möglich auszuschließen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass der Petent derzeit mit einem an einer Psychose erkrankten Patienten gemeinsam in einem Zimmer untergebracht ist. Dieser nimmt jedoch seine Medikamente sehr zuverlässig ein, weshalb das Zusammenleben von beiden Zimmerbewohnern als ruhig und angenehm beschrieben wird.

Die weiteren Beschwerden des Petenten haben sich als unbegründet erwiesen.

16-P-2016-16219-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen,

dass der Petent keinen Anspruch darauf hat, über mögliche disziplinarrechtliche Ermittlungen oder beamtenrechtliche Maßnahmen informiert zu werden.

Gleiches gilt für das Akteinsichtsrecht nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbar werden. Die Ausnahmetatbestände des § 9 IFG NRW greifen im vorliegenden Fall nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.12.2016.

16-P-2016-16222-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln das auf die Strafanzeige des Petenten eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt und die Wiederaufnahme der Ermittlungen abgelehnt hat.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-16225-00

Rentenversicherung

Mit der Petition wird die Zahlung einer Erwerbsminderungsrente von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen begehrt. Nach den bisherigen Feststellungen sind die Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Westfalen aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden. Die Anträge wurden jeweils zu Recht abgelehnt, da entweder die persönlichen oder die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorlagen.

16-P-2016-16230-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt

unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben konnte im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden.

Insbesondere ergeben sich keine Hinweise darauf, dass das Jugendamt die Enkelin der Petentin mutwillig entzieht. Nachdem dem Jugendamt Hinweise für eine Gefährdung der Kinder bekannt geworden sind, hat dieses die Kinder zu deren Schutz in Obhut genommen. Im sich anschließenden familiengerichtlichen Verfahren ist die Fremdunterbringung der Kinder bestätigt worden. Gegen den Beschluss des Familiengerichts ist eine Beschwerde beim Oberlandesgericht Hamm anhängig.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es kann der Petentin nur empfohlen werden, das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens abzuwarten.

Hinsichtlich der mit der Petition angestrebten Umgangskontakte zwischen der Petentin und ihren Enkelkindern nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass diese nicht in der Absicht der Kindesentfremdung, sondern zum Wohlergehen der Kinder derzeit nicht stattfinden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zum Wohle der Enkelkinder.

16-P-2016-16236-00 Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die ihr zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland hat nach Überprüfung im laufenden Petitionsverfahren die Weiterbewilligung der

vollen Erwerbsminderungsrente erklärt. Dem Begehren des Petenten konnte damit im vollen Umfang zum Erfolg verholfen werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16284-00

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petent ist aufgrund bestehender gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, dem Rhein-Erft-Kreis als zuständigem Träger der Sozialhilfe Auskunft über seine Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben, damit der Kreis prüfen kann, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Petent einen Unterhaltsbeitrag an den Kreis zu zahlen hat. Der ursprünglich gegenüber dem Petenten bestehende Unterhaltsanspruch seiner einkommens- und vermögenslosen Mutter, die Leistungen der Sozialhilfe durch den Rhein-Erft-Kreis erhält, ist von Gesetzes wegen auf den Kreis übergegangen. Der Kreis ist damit berechtigt, den Unterhaltsanspruch gegenüber dem Petenten geltend zu machen. Die von dem Petenten vorgebrachte und bislang nicht belegte Behauptung, dass seine Mutter über ausreichendes, die Kosten des Heimaufenthalts deckendes Vermögen verfügen müsste, genügt nicht, um seine Unterhalts- und Auskunftspflichten auszuschließen.

Der Betreuer der Mutter des Petenten hat dem Amtsgericht regelmäßig Bericht über die Lebenssituation der Betreuten erstattet und Abrechnungen seiner Vermögensverwaltung vorgelegt. Diese wurden durch die zuständige Rechtspflegerin jeweils geprüft und für beanstandungsfrei erklärt.

Aufgrund der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die Entscheidungen der Rechtspflegerin zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gleiches gilt für die Verlängerung der Betreuung durch den zuständigen Richter. Auch hier ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich gemäß Artikel 97 des Grundgesetzes verbürgten richterlichen

Unabhängigkeit eine Überprüfung, Abänderung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidungen verwehrt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-16300-00

Rechtspflege Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Einer Überprüfung und Änderung der von dem Amtsgericht Bottrop sowie der von dem Oberlandesgericht Hamm getroffenen Entscheidungen steht die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit entgegen. Hiervon erfasst ist insbesondere auch die Tatsache, dass der in Rede stehende Richter der beauftragten Sachverständigen die Kontaktdaten seiner Tochter genannt und damit einen entsprechenden Vorschlag bezüglich der hinzuziehenden Hilfskraft für die Gutachtenerstellung geäußert hat. Anhaltspunkte, die den Schluss zuließen, dass der Unterbreitung des entsprechenden Vorschlags sachfremde Erwägungen zugrunde gelegen hätten, sind dem gerichtlichen Beschluss vom 20.07.2016 in der Familiensache nicht zu entnehmen.

Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich im Rahmen der in der Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Hiervon hat die Petentin - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

Auch eine Einflussnahme auf die noch zu treffende Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm gegen die Kostenrechnung des Amtsgerichts Bottrop ist dem Petitionsausschuss aus den vorgenannten Gründen verwehrt.

Darüber hinaus hat der Ausschuss von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Essen eingestellt worden sind, in einer dortigen Anzeigesache die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt worden ist und die dagegen gerichteten Beschwerden der Petentin ohne Erfolg geblieben sind. Er hat sich zudem über den Stand eines Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft Essen unterrichtet, dem der Vorwurf des Betruges gegen die in

der in Rede stehenden Familiensache des Amtsgerichts Bottrop gerichtlich bestellte Sachverständige zugrunde liegt.

Schließlich weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die örtlich zuständigen Jugendämter ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung treffen, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben konnte im vorliegenden Fall jedoch nicht festgestellt werden. Insbesondere ergeben sich keine Hinweise auf eine nicht sachgemäße Ausübung des dem Jugendamt zeitweise gerichtlich übertragenen Aufenthaltsbestimmungsrechts.

16-P-2016-16304-00

Lehrerbildung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Eine von dem Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.05.2016 abweichende Entscheidung ist auch aus Sicht des Ausschusses nicht geboten. Die bestandskräftige Ablehnung des Anerkennungsantrags beruht auf dem fehlenden Nachweis einer vollständigen in der Schweiz erworbenen Lehramtsbefähigung. Einen entsprechenden Nachweis hat die Petentin auch im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht erbracht.

Es besteht für die Petentin jedoch die Möglichkeit, eine Lehramtsbefähigung durch den Abschluss eines Lehramtsstudiums an einer nordrhein-westfälischen Universität - ggf. unter weitreichenden Anrechnungen bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen - und die anschließende Absolvierung eines Vorbereitungsdienstes zu erlangen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 14.12.2016.

16-P-2016-16385-00Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Dabei hat der Ausschuss mit Anteilnahme zur Kenntnis genommen, dass die Mutter der Petentin zwischenzeitlich verstorben ist. Der Ausschuss spricht den Angehörigen im Namen seiner Mitglieder sein Beileid aus.

Soweit sich die Petentin gegen die durch richterliche Entscheidung vom 09.09.2016 erfolgte Ablehnung ihres Antrags auf Bestellung eines Betreuers für ihre Mutter und den ihre Beschwerde zurückweisenden Beschluss des Landgerichts Duisburg vom 12.10.2016 wendet, ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit eine Überprüfung und Bewertung der richterlichen Entscheidungen verwehrt.

Soweit die Petentin Beschwerde über die Versorgung ihrer Mutter im Hospiz Kevelaer führt, haben die Petentin und ihre Mutter - vor dem Tod der Mutter - in persönlichen Gesprächen mit einem Mitarbeiter der für die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörde (Heimaufsicht des Kreises Kleve) mitgeteilt, dass diese als unbegründet angesehen werden solle, weil sie auf private Gründe zurückzuführen sei, die nicht im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung der Mutter im Hospiz stehen.

16-P-2016-16390-00Rechtspflege
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht danach keinen Anlass zu Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung nicht möglich.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent Auswirkungen auf seine Fahrerlaubnis befürchtet, ist die Zuständigkeit einer nordrhein-westfälischen Fahrerlaubnisbehörde nicht gegeben, da der Petent in Niedersachsen wohnt. Es kann daher insoweit nur empfohlen werden, sich an den Niedersächsischen Landtag zu wenden.

16-P-2016-16398-00Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Das Handeln der Stadt Essen entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.01.2017.

16-P-2016-16400-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Sachbehandlung sowohl des Amtsgerichts als auch des Landgerichts Hagen entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Auch der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Schadensersatzanspruchs infolge einer Fehlauskunft auf dem Vollstreckungsportal der Länder. Vielmehr lag der Fehlauskunft wohl ein vom Petenten zu vertretender Anwendungsfehler zugrunde.

Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-16401-00Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat seinerzeit mit großer Besorgnis von den Silvesterereignissen am Kölner Dom im Jahr 2015 Kenntnis genommen. Er spricht den Opfern seine Anteilnahme aus.

Der Ausschuss bedauert mit Blick auf den hier vorliegenden Sachverhalt, dass es im Zuge der Silvesterereignisse in Köln durch massiven Gebrauch von Silvesterraketen und Silvesterböllern zu Belästigungen des Gottesdienstes im Kölner Dom gekommen ist.

Der Petitionsausschuss hat den dieser Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend geprüft und dabei von dem Verlauf und dem Ausgang der mit der Petition angesprochenen Anzeigesache der Staatsanwaltschaft Köln Kenntnis genommen. Er hat sich darüber informiert, dass die beim Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln und bei der Generalstaatsanwältin in Köln angebrachten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden. Es ist durch die Vorfälle sicherlich zu einer äußerst unangenehmen Belästigung des Gottesdienstes gekommen. Trotzdem erscheint es rechtlich als vertretbar und mit Blick auf die erheblichen tatsächlichen Beweisschwierigkeiten auch als sachgerecht, dass die Staatsanwaltschaften zu dem Ergebnis gekommen sind, dass sich das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einer strafbaren Störung der Religionsausübung gemäß § 167 des Strafgesetzbuchs hier aller Voraussicht nach nicht nachweisen lässt.

Unabhängig vom hier vorliegenden konkreten Fall weist der Petitionsausschuss ausdrücklich darauf hin, dass sich Petentinnen und Petenten jederzeit auch bei etwaig in der Folge der Silvestervorfälle noch ergebenden Bitten oder bei Klagen über Behördenhandeln stets an ihn wenden können.

16-P-2016-16402-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) hat mitgeteilt, auch aus ihrer Sicht seien die Unklarheiten über den Adressatenkreis des § 117 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes, die zum Zeitpunkt der Eingabe des Petenten vorlagen, bedauerlich.

Mit dem klarstellenden Erlass vom 04.11.2016, der Informationsveranstaltung am 18.11.2016 und der eingebrachten Gesetzesergänzung ist der Adressatenkreis nunmehr hinreichend bestimmt. Damit wurde dem Anliegen des Petenten insoweit zum Erfolg verholfen.

16-P-2016-16403-00

Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe des Petenten zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Die Nichtzulassung zum Masterstudiengang Architektur durch die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 20.12.2016.

16-P-2016-16405-00

Titel, Orden und Ehrenzeichen

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich über das Anliegen des Petenten und den zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Eine Überprüfung und Korrektur der Entscheidung der Ministerpräsidentin, die vom Petenten genannte Person nicht zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vorzuschlagen, ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben nicht möglich. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Verdienstordens ist die Ministerpräsidentin. Ihre Entscheidung ist weder gerichtlich nachprüfbar, noch ist sie positiv erzwingbar.

16-P-2016-16408-00

Ordnungswidrigkeiten

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Soweit die Petentin sich gegen eine schriftliche Verwarnung nach einem Parkverstoß „Parken auf Gehweg mit Behinderung“ am 16.08.2016 wendet, hat die Prüfung ergeben, dass das Ordnungswidrigkeiten-Verfahren bei dem Landrat des Kreises Recklinghausen rechtmäßig verlaufen ist. Gegen den Bußgeldbescheid, der am 27.10.2016 zugestellt wurde, legte die Petentin keine Rechtsmittel ein, so dass der Bußgeldbescheid am 11.11.2016 rechtskräftig und vollstreckbar geworden ist.

Zu dem Vorbringen der Petentin hinsichtlich der Falschaussage des einschreitenden Polizeivollzugsbeamten ist festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft Bochum aus Anlass der Petition ein Verfahren wegen Verfolgung Unschuldiger eingeleitet hat. Die Staatsanwaltschaft Essen hat das Verfahren übernommen. Die Ermittlungen dauern an. Die Petentin wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

16-P-2016-16409-00

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16410-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er kann den Unmut des Petenten nachvollziehen, jedoch ist nicht mehr aufklärbar, warum der fehlende Beleg nicht eingegangen bzw. in der Zentralen Scanstelle in Detmold nicht erfasst worden ist. Ein Verzicht auf die Vorlage des Rezeptbelegs ist nach den Bestimmungen des Beihilferechts nicht möglich. Eine Ausnahme für Fälle einer Dauermedikation ist im Beihilferecht nicht vorgesehen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass dem Petenten im Widerspruchsbescheid vom 22.09.2016 wie auch in der Erwiderng auf seine Fachaufsichtsbeschwerde der Hinweis gegeben wurde, dass er eine Kopie des fehlenden Rezepts bei seiner Krankenversicherung anfordern könne. Nach Eingang der Kopie werde ihm schnell und unbürokratisch eine Beihilfe gewährt werden.

Insofern empfiehlt er dem Petenten, diese Kopie vorzulegen.

Die Bearbeitungsdauer des Widerspruchs ist, auch vor dem Hintergrund des stattgefundenen Schriftwechsels und Telefonverkehrs zwischen Petent und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung, nicht zu beanstanden.

16-P-2016-16411-00

Rentenversicherung

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Mit ihrer Petition möchte Frau B. sicherstellen, dass für sie in der Zeit nach der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses (01.02.2017) bis zum Beginn der abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte (Rentenbeginn 01.06.2017) keine Versorgungslücke entsteht.

Für Frau B. besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte abschlagsfrei ab dem 01.06.2017 in Anspruch zu nehmen. Alternativ könnte Frau B. auch bereits ab dem 01.02.2017 (nach Auslaufen des Altersteilzeitvertrages) eine Altersrente für langjährig Versicherte beantragen. Da sie diese Rentenart jedoch dann vorzeitig in Anspruch nehmen würde, wäre die Altersrente für langjährig Versicherte entsprechend zu mindern. Die Entscheidung, welche Rentenart die Petentin nun letztendlich beantragt, liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Soweit sich die Petentin gegen die von der Arbeitsverwaltung in Aussicht gestellte Sperrzeit wendet, wird die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16415-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert. Er stellt fest, dass es bereits mehrere Verwaltungs- und Klageverfahren in dieser Angelegenheit gegeben hat.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Klageverfahren sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales;

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Hinsichtlich der Altlastenthematik ist festzustellen, dass dem Märkischen Kreis keine Gefährdungsanzeichen bekannt sind. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass weder der Stadt Menden, der Stadtentwässerung Menden oder der Unteren Bodenschutzbehörde beim Märkischen Kreis irgendwelche Gefährdungsanzeichen bekannt sind. Auch Auffälligkeiten in den Vorflutern, wie hier von der Stadt Menden offengelegtem und renaturierten Heilersiepen, als auch in der Hönne, sind in keinem Fall bekannt.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-16419-00

Rechtspflege
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit und wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die in dem Betreuungsverfahren der Petentin ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit dem in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

Davon hat die Petentin - soweit es um die Festsetzung der Vergütung des Berufsbetreuers geht - Gebrauch gemacht. Der Ausgang der Beschwerdeverfahren bleibt abzuwarten. Die dort noch zu treffenden Entscheidungen des Beschwerdegerichts unterliegen ebenfalls der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit, so dass auch diese nicht durch den Petitionsausschuss überprüft, geändert oder aufgehoben werden können.

Es steht dem Petenten frei, sich jederzeit erneut an den Ausschuss zu wenden.

16-P-2016-16421-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten reisten am 08.06.2015 in das Bundesgebiet ein. Die Asylanträge wurden mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 11.01.2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der Bescheid des BAMF ist seit dem 09.02.2016 bestandskräftig und die Familie zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Am 18.08.2016 stellten die Petenten Asylfolgeanträge. Mit Bescheid vom 19.10.2016 lehnte das BAMF die Anträge als unzulässig ab. Über das Asylerstverfahren des im Bundesgebiet geborenen Kindes hat das Bundesamt bislang nicht entschieden. Der Ausgang dieses Asylverfahrens bleibt abzuwarten. Alle anderen Familienmitglieder sind vollziehbar ausreisepflichtig, werden aber bis zum Abschluss des Asylverfahrens des Kindes geduldet. Im Fall eines negativen Ausgangs beabsichtigt die Ausländerbehörde, den Petenten erneut die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise einzuräumen. Die freiwillige Ausreise wird empfohlen, da die Familie ansonsten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen rechnen muss.

Soweit die Petition sich auf die Geltendmachung zielstaatsbezogener Abschiebehindernisse stützt, waren diese schon Gegenstand des Asyl- und des Asylfolgeverfahrens. An die Entscheidungen des BAMF ist die Ausländerbehörde gebunden. Bezüglich der geltend gemachten psychischen Erkrankungen der Eltern, die erstmals im Petitionsverfahren vorgebracht wurden, ist für die Prüfung ebenfalls das Bundesamt zuständig.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht können die Petenten nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Weiter ist eine wirtschaftliche Integration nicht erfolgt. Die Petenten beziehen öffentliche Leistungen in Höhe von ca. 3.400 Euro nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Sicherung des Lebensunterhalts.

16-P-2016-16425-00Rechtspflege
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt - u. a. betreffend ein gerichtliches Betreuungsverfahren - unterrichtet. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Hierzu gehören insbesondere auch Fragen der Beweisaufnahme und Entscheidungen über die Erstellung von Sachverständigengutachten.

16-P-2016-16429-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Das Verwaltungshandeln des Amtsgerichts Hagen entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Zwar ist es im Oktober 2016 für die Dauer von 29 Stunden infolge eines Stromausfalls zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Auskunftersuchen in der Abteilung für Zwangsvollstreckungssachen gekommen. Die insgesamt von dem Petent als zu lang empfundene Verfahrensdauer ist jedoch im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass dieser zunächst sein Ersuchen in einer rechtlich unzulässigen Form eingereicht hat.

Die beantragte Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis wurde am 18.10.2016 veranlasst, womit auch dem Petitem entsprochen wurde.

16-P-2016-16431-01Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Trotz Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen. Es muss bei dem Beschluss vom 22.11.2016 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-16439-00Einkommensteuer
Verwaltungszwangsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.12.2016.

16-P-2016-16443-00Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 10.01.2017.

16-P-2016-16444-00Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Vorgehensweise des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das LBV ist berechtigt, den Forderungen der Petentin die Einrede der Verjährung entgegenzuhalten und die Nachzahlungen des ungekürzten kinderbezogenen Familienzuschlags für die

Zeit vom 01.11.2006 bis einschließlich 30.11.2010 abzulehnen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.12.2016.

16-P-2016-16448-00

Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat insbesondere von Inhalt und Gang des aufgrund der Strafanzeige des Petenten von der Staatsanwaltschaft Bielefeld eingeleiteten Ermittlungsverfahrens sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat und die hiergegen gerichteten Beschwerden des Petenten ohne Erfolg geblieben sind.

Dabei hat der Petitionsausschuss auch davon Kenntnis genommen, dass der Petent auf sein an den Justizminister gerichtetes Schreiben vom 02.05.2016 keinen weiteren Bescheid mehr erhalten hat, nachdem ihm mit Bescheid vom 25.04.2016 mitgeteilt worden war, dass er auf weitere Eingaben ohne neues entscheidungserhebliches Sachvorbringen einen Bescheid nicht mehr erwarten könne.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat sich ferner darüber unterrichtet, dass die Überprüfungen des mit der Petition vorgetragenen Sachverhalts durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten oder Versäumnisse des polizeilichen Handelns ergeben haben und die Polizeipräsidentin Bielefeld disziplinarische Ermittlungen gegen den Polizeibeamten nebst Bescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten vom 20.03.2016 bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens zurückgestellt hatte.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-16449-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Eingabe beschäftigt und die Angelegenheit mit dem Petenten erörtert. Ebenso hat er die Angelegenheit mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt erörtert. Für alle genannten Anliegen konnten Lösungen gefunden werden.

Der Ausschuss sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-16456-00

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Eine Überprüfung, ob die Entscheidungen der in dem Mietrechtsstreit und dem Betreuungsverfahren tätigen Richterinnen und Richter des Amtsgerichts und des Landgerichts Wuppertal inhaltlich richtig sind, ist dem Petitionsausschuss im Hinblick auf die den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehene Unabhängigkeit verwehrt.

Soweit die Petentin die Verhandlungsführung des mit der Sachbearbeitung in einem Zivilrechtsstreit betrauten Richters rügt und in diesem Zusammenhang zu erkennen gibt, der Richter sei ihrem Anliegen mit den Worten „dann haben Sie eben Pech gehabt“ in nicht hinzunehmender Weise entgegengetreten, ist dem Petitionsausschuss eine Stellungnahme dazu ebenfalls verwehrt. Denn auch die materielle Prozessleitung, das heißt insbesondere die Erörterung der Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung, ist ebenso wie der Rechtsspruch an sich dem Kernbereich der richterlichen Tätigkeit zuzuordnen und unterliegt daher gleichermaßen dem Schutzbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Die Frage, was dieser Erörterung dienlich oder als störend anzusehen ist und welcher Tonfall nach den Gesamtumständen des Falls angemessen ist, steht in einem engen Zusammenhang mit der dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit zuzurechnenden Erörterung und ist - mit Ausnahme des zweifelsfrei nicht gegebenen Ausnahmefalls eines sogenannten verbalen

Exzesses - daher einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen.

16-P-2016-16471-00

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Mit der Eingabe beklagt die Petentin u. a. einen mangelhaften Rechtsanspruch von Erziehungsberechtigten, deren Kinder trotz Anmeldung keinen Platz in einer Kindertagesstätte erhalten.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 20.10.2016 entschieden, dass Eltern im Wege der Amtshaftung gemäß § 839 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Art. 34 S. 1 des Grundgesetzes Ersatz ihres Verdienstausfallschadens verlangen können, wenn ihren Kindern entgegen § 24 Abs. 2 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs ab Vollendung des ersten Lebensjahres vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird und sie deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) vom 10.01.2017.

Die Landesregierung (MFKJKS) hat mitgeteilt, die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Dresden vom 26.08.2015 sowie des Bundesgerichtshofs vom 20.10.2016 seien ihr bekannt. Sie sehe jedoch keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend als Material.

16-P-2016-16476-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat im Rahmen seiner Prüfung insbesondere davon Kenntnis genommen, aufgrund welcher Vorschriften die Staatsanwaltschaft Köln im Falle des Petenten die Höchstdauer der Unterbringung und deren

Anrechnung auf die verhängte Freiheitsstrafe errechnet hat.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung, Änderung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung nicht möglich.

16-P-2016-16481-00

Landschaftspflege

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Arnsberger Wald ist innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks „Arnsberger Wald“ insgesamt entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck durch die verschiedenen naturschutzrechtlichen Gebietskategorien (Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete) geschützt sowie teilweise auch regionalplanerisch als Bereich zum Schutz der Natur gesichert.

Inwieweit die nicht als Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet ausgewiesenen Flächen des Arnsberger Waldes aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht für die Nutzung der Windenergie in Betracht kommen, ist im Rahmen der jeweiligen Plan- und Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden. Aktuell läuft das Erarbeitungsverfahren zum Sachlichen Teilplan „Energie“ für den Regierungsbezirk Arnsberg mit dem Ziel der Darstellung von Vorrangbereichen. Parallel erfolgt eine Abstimmung mit den kommunalen Konzepten. Die Kommunen beschließen über die Darstellung von Konzentrationszonen auf ihrem Gebiet im Rahmen der kommunalen Planungshoheit unter Berücksichtigung der genannten fachlichen sowie natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben. In diesem Verfahren ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Die Leitfäden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ und „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ sowie der Windenergie-Erlass leisten dabei einen wichtigen Beitrag, den Ausbau der Windenergie im Wald sowie im Offenland und die Erhaltung der biologischen Vielfalt in Einklang zu bringen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23.01.2017 nebst Anlage.

16-P-2016-16482-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens der Petentin tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 16.01.2017.

16-P-2016-16486-00

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16488-00

Immissionsschutz; Umweltschutz

Da der Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid in Leverkusen überschritten ist, wird von der Bezirksregierung Köln ein Luftreinhalteplan aufgestellt, mit dem Ziel, alle Immissionsgrenzwerte in Leverkusen dauerhaft einzuhalten. Die Einrichtung einer Umweltzone wird im Rahmen der Luftreinhalteplanaufstellung geprüft. Die Entscheidung über die Inkraftsetzung einer Umweltzone und das Gebiet erfolgt auf Basis des Luftreinhalteplanentwurfs nach Anhörung der Öffentlichkeit. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Die vom Petenten geforderte grundsätzliche Überprüfung des Chemparks Leverkusen findet bereits regelmäßig statt.

16-P-2016-16492-00

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage

geprüft und die Angelegenheit in der JVA Werl erörtert.

Die Anstaltsleitung hat mitgeteilt, dass die in Rede stehende Spielekonsole voraussichtlich kurzfristig an den Petenten ausgehändigt werden könne.

Damit wird dem Anliegen des Petenten entsprochen.

16-P-2016-16501-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass eine Verwendung des Petenten in der Zweiganstalt Mönchengladbach aufgrund der durch den Amtsarzt festgestellten generellen Dienstunfähigkeit für den allgemeinen Vollzugsdienst nicht in Betracht kommt.

Der Ausschuss hegt die Hoffnung, dass es mit Hilfe des Projekts „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ gelingt, für den Petenten eine angemessene Beschäftigungsmöglichkeit - möglichst im Nahbereich des Wohnorts - zu finden und damit zugleich seinem Wunsch, eine vorzeitige Zuruhesetzung zu vermeiden, entsprochen werden kann.

16-P-2016-16508-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet. Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss nimmt davon Kenntnis, dass der Petent am 27.12.2016 in die LVR-Klinik Bedburg-Hau verlegt wurde.

Die Vorwürfe des Petenten hinsichtlich Fehlverhaltens von Klinikpersonal, insbesondere bei der Verabreichung von Medikamenten, haben sich nicht bestätigt.

16-P-2016-16509-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat dabei zur Kenntnis genommen, dass die Voraussetzungen für eine von den Petenten gewünschte Verlegung trotz hinreichender Prüfung durch den Landschaftsverband Rheinland bisher nicht gegeben waren.

Der Petitionsausschuss sieht deswegen keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2016-16512-00Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Beschlussfassung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften der Stadt Meerbusch ist mehrfach einer kommunalaufsichtlichen Überprüfung zugeführt worden. Darüber hinaus ist die Stadt Meerbusch mit Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 17.10.2014 verpflichtet worden, eine denkmalrechtliche Erlaubnis zu erteilen, die inhaltlich dem Ziel des Beschlusses entspricht, welcher durch den Petenten als rechtswidrig angesehen wird.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-16515-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er sieht danach keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die vollzugliche sowie die medizinische Sachbehandlung entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent ist seiner Verpflichtung zur Unterstützung medizinischer Maßnahmen gemäß § 43 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Vielmehr hat er die ihm zur Behandlung seiner Beschwerden gebotenen Freizügigkeiten dazu genutzt, sich wiederholt der weiteren Strafvollstreckung zu entziehen und neue Straftaten zu begehen.

16-P-2016-16522-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Zunächst spricht er dem Petenten sein Beileid zum Tode seiner Tochter aus.

Von einer Aufhebung der Schweigepflicht wird in der Klinik nach Abwägung im Einzelfall ausgegangen, wenn ein direktes Interesse der unmittelbaren Angehörigen anzunehmen ist, kein ausdrückliches Mitteilungsverbot der betreffenden Patientin bzw. des Patienten vorliegt und eine Aufhebung der Schweigepflicht im mutmaßlichen Interesse der Verstorbenen liegt.

Im Falle eines derart tragischen Behandlungsverlaufs wie bei der Tochter des Petenten wurde ein berechtigtes Interesse der direkten Angehörigen als gegeben angesehen, mehr über die Todesumstände der Verstorbenen zu erfahren. Dementsprechend wurden zunächst die Mutter der Verstorbenen und sie begleitende Familienmitglieder und wenig später auch der Petent über diese Umstände und den Verlauf der Behandlung der verstorbenen Patientin informiert.

Die Klinik bedauert, dass durch die unter den Umständen verständlicherweise aufgewühlten Emotionen insbesondere der Mutter bzw. des Petenten die Vermittlung der gegebenen Informationen möglicherweise nicht so gut gelungen ist wie beabsichtigt. Der Petent wurde nach einem erneuten Auskunft-

ersuchen seinerseits auch schriftlich zu einem weiteren Gespräch in der Klinik eingeladen.

Die Prüfung der Petition hat keine Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß oder ein Organisationsverschulden der LVR-Klinik im Zusammenhang mit dem Tod der Tochter des Petenten ergeben. Auch sind keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter ersichtlich.

16-P-2016-16525-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten reisten am 16.05.2015 in das Bundesgebiet ein und stellten Asylanträge. Mit Bescheid vom 18.09.2015 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Asylenerkennung, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Das BAMF stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen und forderte die Betroffenen unter Androhung der Abschiebung auf, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes lehnte das Verwaltungsgericht Köln mit Beschluss vom 05.10.2015 ab. Der Bescheid des BAMF vom 18.09.2015 ist nach Klagerücknahme seit dem 09.11.2015 rechtskräftig. Auch den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens lehnte das BAMF mit Bescheid vom 14.12.2016 ab. Es bleibt abzuwarten, ob Klage gegen diesen Bescheid erhoben wird.

Das Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement erstellte im Auftrag der Ausländerbehörde ein psychologisches Gutachten und stellte die Reisefähigkeit der Petentin fest. Für den Fall einer Rückführungsmaßnahme wurden eine Begleitung durch einen Arzt oder Sicherheitspersonal sowie ein ärztlicher Empfang im Heimatland empfohlen.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthalts-erlaubnis aus humanitären Gründen kommt für die Petenten nicht in Betracht, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Zudem sind sie nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Die

geltend gemachten zielstaatsbezogenen Gründe fallen allein in die Entscheidungskompetenz des BAMF und sind bereits im Asylfolgeverfahren geprüft worden. Das BAMF hat zudem festgestellt, dass psychische Erkrankungen auch in Georgien behandelt werden können.

Den Petenten wird bei vollziehbarer Ausreisepflicht empfohlen, gegebenenfalls mit finanzieller Unterstützung aus den REAG/GARP-Programmen freiwillig auszureisen.

16-P-2016-16529-00

Einkommensteuer

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 18.01.2017.

16-P-2016-16530-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 02.01.2017. Danach wird seine Ansicht, dass er durch den Bezug von Krankengeld grundsätzlich keinen Anspruch auf Sozialleistungen hat, nicht geteilt.

Dem Petenten wird empfohlen, sich bei dem örtlich zuständigen Jobcenter dahingehend beraten zu lassen und einen Antrag auf aufstockende Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs zu beantragen. Gleichzeitig sollte er bei dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice fristwahrend einen Antrag auf Rundfunkbeitragsbefreiung stellen und darauf hinweisen, dass ein entsprechender Bescheid nachgereicht wird.

16-P-2016-16531-00Tierschutz

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe des Petenten zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Auch der Ausschuss sieht in dem vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte, die ein regulierendes Eingreifen in die Umsetzung der Erlaubniserteilung für eine gewerbsmäßige Hundeausbildung nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 f) des Tierschutzgesetzes erforderlich machen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 27.12.2016.

16-P-2016-16532-00Dienstaufsichtsbeschwerden
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe des Petenten zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Das Verwaltungshandeln im Hinblick auf das in Rede stehende Bewerbungsverfahren entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für eine unbegründete Benachteiligung oder gar Diskriminierung des Petenten ergeben.

Auch aus Sicht des Petitionsausschusses decken sich die vorhandene Ausbildung und Berufserfahrung des Petenten nicht mit dem Anforderungsprofil der Stellenanzeige. Der Ausschuss sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2016-16549-00Ordnungswesen

Ungeachtet der Frage, inwieweit eine Einführung eines Hundeführerscheins nach niedersächsischem Vorbild fachlich angezeigt wäre, ist der Wunsch nach einer gesetzlichen Änderung zum jetzigen Zeitpunkt bereits aus formalen Gründen nicht erfolgversprechend, da in der bis zur Landtagswahl im Mai 2017 verbleibenden Zeit keine Gesetzentwürfe mehr eingebracht und verabschiedet werden können.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.01.2017.

16-P-2016-16553-00Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft und in der JVA Werl erörtert.

Der Widerruf der vollzugsöffnenden Maßnahmen ist aktuell Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Es kann dem Petenten nur empfohlen werden, die Entscheidung des Gerichts abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn über den weiteren Verlauf des Verfahrens IV-2 StVK 295/16 beim Landgericht Arnberg zu informieren.

16-P-2016-16557-00Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keinen Anlass zu Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 11.01.2017 nebst Anlage.

16-P-2016-16559-00Straßenverkehr

Zu dem Vorbringen der Petentin ist festzustellen, dass die Verkehrssicherheit für jede Straße einzeln bewertet wird. Die Unfallsituation ist dabei der wichtigste Faktor. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung der B 57 beläuft sich auf 9.600 Fahrzeuge pro Tag. Der Schwerverkehrsanteil beträgt drei Prozent. Die Straße hat eine Breite von 7,5 Meter. Die Fahrbahn wurde in diesem Jahr komplett saniert. Die Linienführung ist gerade. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 100 km/h. Die Unfallsituation ist nach Auskunft der Polizei unauffällig.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind gemäß § 45 Abs. 9 S. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift dürfen Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine das allgemeine Risiko erheblich übersteigende Gefahrenlage besteht. Eine solche wäre etwa bei einer besonderen Unfallsituation gegeben. Aufgrund der unauffälligen Unfallsituation liegen jedoch keine Gründe vor, ein Geschwindigkeitslimit anzuordnen.

16-P-2016-16564-00Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass weder ein Fehlverhalten noch ein Unterlassen einer Behörde vorliegt.

Die wirtschaftliche und inhaltliche Verantwortung für die Tarife im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) liegt bei den Verkehrsunternehmen bzw. der diese vertretenden Verbände. Diese kalkulieren sowohl ihre Kosten als auch die zu erwartenden Einnahmen und berücksichtigen dabei neben dem Aufwand für Qualität und Umfang ihres jeweiligen ÖPNV-Angebots vor allem auch die prognostizierte Nachfrage der speziellen Nutzergruppen. Da hierzu die Rahmenbedingungen in Deutschland keinesfalls überall gleich sind, kommt es bundesweit bei einzelnen Tickets zu sehr unterschiedlichen Preisen. Die Tarife müssen gemäß § 39 des Personenbeförderungsgesetzes kostendeckend sein. Für

die Genehmigung der Tarife sind die Bezirksregierungen zuständig. Vor diesem Hintergrund sind direkte Vergleiche zwischen verschiedenen Verkehrsräumen oder Bundesländern nicht möglich bzw. nicht aussagekräftig.

Die in Rede stehende Verkehrsgesellschaft hat dem Petenten bereits mitgeteilt, dass der Verkehrsverbund beschlossen hat, das Starter-Ticket durch einen neuen Fahrschein abzulösen. Das neue Ticket wird ab August 2017 eingeführt und deutlich preiswerter gegenüber dem heutigen Starter-Ticket sein.

16-P-2016-16566-00Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat auch die weiteren Eingabe des Petenten, mit der dieser u. a. beklagt, dass ihm kein eigenes Postfach zur Verfügung gestellt wird, geprüft.

Die vollzugliche Sachbehandlung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu Maßnahmen.

Hinsichtlich der noch ausstehenden Einrichtung eines Kraftsportraums hat die Anstaltsleitung angekündigt, die Inbetriebnahme könne voraussichtlich im Laufe des Januars erfolgen.

Soweit der Petent den Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens rügt, gilt Artikel 97 des Grundgesetzes, der die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

16-P-2016-16579-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Petition richtet sich gegen die Verfahrensweise des Landgerichts Siegen im Rahmen der Vorbereitung seiner Entscheidung über die Klage des Petenten. Dieses Vorgehen kann der Petitionsausschuss mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nicht bewerten. Dass die Sache sowohl durch

das Oberlandesgericht Hamm als auch durch das Landgericht Siegen bearbeitet worden ist, ergibt sich aus der gesetzlichen Zuständigkeitszuweisung im Rahmen des Instanzenzugs.

Der Vorwurf des Petenten, zwei gerichtlich eingeholte Gutachten seien vom Gericht „abgewiesen“ worden, trifft nicht zu. Im ersten Fall haben beide Parteien eine Ergänzung des Gutachtens aus dem selbstständigen Beweisverfahren durch den dortigen Gutachter abgelehnt; im zweiten Fall hat das beklagte Unternehmen den mit der Erstattung des Gutachtens beauftragten Sachverständigen als befangen abgelehnt.

16-P-2016-16582-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Er würdigt die Bemühungen der Petenten um Integration und zur Lebensunterhaltssicherung. Gleichwohl sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, eine konkrete Empfehlung auszusprechen. Die in der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Aspekte können durch den Petitionsausschuss des Landtags nicht gewürdigt werden, da für die Bewertung dieser Gesichtspunkte eine Bundesbehörde - das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) - zuständig ist. Im Übrigen waren die in der Petition genannten Gründe bereits Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung, die zu kritisieren, zu ändern oder aufzuheben der Petitionsausschuss wegen der in Artikel 97 des Grundgesetzes statuierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nicht befugt ist.

Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidungen des BAMF und des Verwaltungsgerichts gemäß §§ 6, 42 des Asylgesetzes gebunden.

Die Familie wird nicht durch die gesetzlichen Bleiberechtsregelungen der §§ 25a/25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) begünstigt, da bereits die zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Ein nachhaltig schützenswertes Privatleben, durch das die Petenten zu faktischen Inländern geworden sein könnten, liegt nicht vor. Auch gibt das Gesetz keine Möglichkeit, die schulische Entwicklung des

Kindes schon nach so kurzer Zeit aufenthaltsrechtlich zu berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde, die Familie noch kurzfristig zu dulden, bis die letzte Nachuntersuchung des schwer erkrankten Sohnes der Petenten in Bezug auf die jüngste Operation abgeschlossen wurde.

Familie S. kann nur empfohlen werden, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen, da sie ansonsten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen hat. Sie sollte sich über die Rückkehrhilfen erkundigen und beraten lassen.

Die Petenten haben durch § 26 Abs. 2 der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern grundsätzlich die Möglichkeit, im Heimatland in den Jahren 2016 - 2020 bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Ausübung einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen. Die Petenten können sich bei der Ausländerbehörde vor Ort zu dieser Möglichkeit beraten lassen.

16-P-2016-16594-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat den der Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt geprüft.

Der Petent verfügt seit dem 15.12.2016 über die Lockerungsstufe „unbegleiteter Geländeausgang“ und das wegen der Straftat obligatorisch verfügte Eins-zu-Eins-Kontaktverbot zu Frauen wurde ebenfalls im Dezember aufgehoben. Damit konnte diesem Anliegen entsprochen werden.

Die Behandlung des Petenten im Maßregelvollzug entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-16598-00

Bauordnung

Nach der Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die nutzbare Restbreite der Treppe im Bereich der Führungskonstruktionen auf 0,77 bis 0,80 Meter und im Bereich des geparkten Treppenlifts sogar auf 0,55 Meter eingeschränkt ist. Der Treppenlift ist in der derzeitigen Ausführung nicht

genehmigungsfähig. Eine Möglichkeit, den Treppenlift nachträglich genehmigen zu können, ist nicht erkennbar.

Die Bauaufsichtsbehörde hat rechtmäßig ein ordnungsbehördliches Verfahren zur Beseitigung des nachträglich eingebauten Treppenlifts eingeleitet.

16-P-2016-16626-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent ist nach unanfechtbar negativ abgeschlossenen Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltstitels liegen nicht vor.

Die in der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Aspekte können durch den Petitionsausschuss des Landtags nicht gewürdigt werden, da für die Bewertung dieser Gesichtspunkte eine Bundesbehörde - nämlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - zuständig ist. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gemäß §§ 6, 42 des Asylgesetzes gebunden.

Der Ausschuss würdigt die intensiven und erfolgreichen Bemühungen des Petenten um einen Ausbildungsplatz, die den Abschluss eines Ausbildungsvertrags als Sozialassistenten zur Folge hatten. Bezüglich eines geltend gemachten Anspruchs auf Erteilung einer Duldung zum Zwecke dieser Berufsausbildung ist noch ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig, dessen Ausgang vor dem Hintergrund des Art. 97 des Grundgesetzes abzuwarten bleibt.

16-P-2016-16629-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent ist nach unanfechtbar negativ abgeschlossenen Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Die Voraussetzungen für die

Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltstitels liegen nicht vor.

Die in der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Aspekte können durch den Petitionsausschuss des Landtags nicht gewürdigt werden, da für die Bewertung dieser Gesichtspunkte eine Bundesbehörde - nämlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - zuständig ist. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gemäß §§ 6, 42 des Asylgesetzes gebunden.

Der Ausschuss würdigt die intensiven und erfolgreichen Bemühungen des Petenten um einen Ausbildungsplatz, die den Abschluss eines Ausbildungsvertrags als Sozialassistenten zur Folge hatten. Bezüglich eines geltend gemachten Anspruchs auf Erteilung einer Duldung zum Zwecke dieser Berufsausbildung ist noch ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig, dessen Ausgang vor dem Hintergrund des Art. 97 des Grundgesetzes abzuwarten bleibt.

16-P-2016-16632-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent ist nach unanfechtbar negativ abgeschlossenen Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltstitels liegen nicht vor.

Die in der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Aspekte können durch den Petitionsausschuss des Landtags nicht gewürdigt werden, da für die Bewertung dieser Gesichtspunkte eine Bundesbehörde - nämlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - zuständig ist. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gemäß §§ 6, 42 des Asylgesetzes gebunden.

Der Ausschuss würdigt die intensiven und erfolgreichen Bemühungen des Petenten um einen Ausbildungsplatz, die den Abschluss eines Ausbildungsvertrags als Sozialassistenten zur Folge hatten. Bezüglich eines geltend gemachten Anspruchs auf Erteilung einer Duldung zum Zwecke dieser Berufsausbildung ist noch ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig,

dessen Ausgang vor dem Hintergrund des Art. 97 des Grundgesetzes abzuwarten bleibt.

16-P-2016-16645-00
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage geprüft. Er hat sich dabei insbesondere über die Gründe für die Ablehnung des Antrags auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts des Petenten informiert.

Der Petitionsausschuss sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2016-16668-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Soweit der Petent die Vorgehensweise des Gerichts im Hinblick auf den von ihm angeforderten Kostenvorschuss beanstandet, so entspricht diese den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes. Die Einwendungen des Petenten gegen den Kostenansatz sind Gegenstand des noch anhängigen Erinnerungsverfahrens.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Der Petent wird daher gebeten, den Ausgang des Erinnerungsverfahrens abzuwarten.

16-P-2016-16682-00
Strafvollzug

Der Petent wurde zwischenzeitlich in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer verlegt. Ihm wird empfohlen, über den dortigen Sozialdienst eine Schuldnerberatung in Anspruch zu nehmen.

16-P-2016-16695-00
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend informiert. Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 28.12.2016.

16-P-2016-16702-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent ist nach unanfechtbar negativ abgeschlossenen Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltstitels liegen nicht vor.

Die in der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Aspekte können durch den Petitionsausschuss des Landtags nicht gewürdigt werden, da für die Bewertung dieser Gesichtspunkte eine Bundesbehörde - nämlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - zuständig ist. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gemäß §§ 6, 42 des Asylgesetzes gebunden.

Der Ausschuss würdigt die intensiven und erfolgreichen Bemühungen des Petenten um einen Ausbildungsplatz, die den Abschluss eines Ausbildungsvertrags als Sozialassistenten zur Folge hatten. Bezüglich eines geltend gemachten Anspruchs auf Erteilung einer Duldung zum Zwecke dieser Berufsausbildung ist noch ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig, dessen Ausgang vor dem Hintergrund des Art. 97 des Grundgesetzes abzuwarten bleibt.

16-P-2016-16740-00
Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und die Angelegenheit in der JVA Werl erörtert.

Der Ausschuss hat sich eingehend darüber informiert, dass es durch den Wechsel des Kaufmanns in der JVA Werl zu einer Veränderung der Produktpalette gekommen ist. Auch der neue Kaufmann hält aus Sicht des Ausschusses eine ausreichende Vielfalt saisonaler Weihnachtssüßwaren vor. Angeboten wurden im Dezember zum Beispiel Christstollen, Dominosteine, Lebkuchenherzen, Marzipankartoffeln und Schokoladenweihnachtsmänner.

Auch der angesprochene Weihnachtsbaum befand sich nach Angaben der Anstaltsleitung rechtzeitig vor Weihnachten im Haftraum des Petenten.

16-P-2016-16761-00
Ausländerrecht

Der Petent ist nach einer Entscheidung des zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemäß den Regelungen der Dublin-Verordnung nach Italien zu überstellen. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des BAMF gebunden und hat die Abschiebungsanordnung zu vollziehen.

Da die Petition auf die Überprüfung des Handelns einer Bundesbehörde gerichtet ist, wurde sie zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestages überwiesen.

16-P-2016-16762-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe der Petentin zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Dem Wunsch der Petentin, dass das Land auf bundesweite einheitliche Abschlussprüfungen vom Hauptschul- bis zum Masterabschluss hinwirkt, kann nicht entsprochen werden. Die Petentin wird darauf hingewiesen, dass die Länder durch den föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland im Schul- und Hochschulbereich eigenständig agieren können, jedoch den von der Konferenz der Kultusminister (KMK) vorgegebenen Rahmen beachten müssen. Dies führt zwar nicht zu den von der Petentin gewünschten bundeseinheitlichen Abschlussprüfungen, jedoch zu einer Vergleichbarkeit und gegenseitigen Anerkennung.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 09.01.2017.

Der Petitionsausschuss weist ferner auf die umfangreichen Informationen der KMK im Internet hin.

16-P-2016-16764-00
Versorgung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16823-00
Ziviler Bevölkerungsschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Eine Altersdiskriminierung liegt nicht vor. Für die Einschränkung der „Jodblockade“ auf Personen bis zum 45. Lebensjahr liegt ein sachlicher Grund vor. Die Begrenzung dient dem Gesundheitsschutz der über Fünfundvierzigjährigen.

Zur weiteren Information erhält der Petent einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29.12.2016.

16-P-2016-16835-00
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16840-00
Versorgung der Beamten
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Petition betrifft ausschließlich bundesrechtliche Themen wie das bundesgesetzliche Versicherungsvertragsgesetz und die unter der Aufsicht der Bundesbehörde BaFin stehenden Krankenversicherungen.

Insofern hat der Landtag hier keine Zuständigkeit.

Da der Petent die Petition zeitgleich auch an den Deutschen Bundestag gerichtet hat, erübrigt sich eine Abgabe an diesen.

16-P-2016-16846-00

Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-16857-00

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen des Petenten geprüft. Die gewünschte Unterstützung kann nicht gewährt werden, da keine empirischen Belege für die Wirksamkeit der vom ihm entwickelten Methodik oder der von ihm entwickelten und veröffentlichten Lehr-Lern-Materialien vorliegen.

Die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung - MIWF) ist sich der Notwendigkeit der Einrichtung bzw. der Ausweitung wirksamer Angebote und Maßnahmen zur Unterstützung von Studienanfängerinnen und -anfängern im Fach Mathematik ebenso bewusst wie der Herausforderungen, die für die relevanten Akteure mit der Einrichtung und Ausweitung derartiger Angebote und Maßnahmen verbunden sind. Das MIWF arbeitet dementsprechend bereits seit längerer Zeit im Austausch mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung, den Hochschulen und Vertreterinnen und Vertretern der Fachwissenschaft Mathematik und der Mathematik-Didaktik an der Entwicklung und der Förderung wirksamer Angebote und Maßnahmen.

Sollte die Wirksamkeit der vom Petenten entwickelten Lehr-Lern-Methodik von unabhängiger Seite empirisch belegt werden können und diese Methodik dementsprechend auch von der wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannt werden, wird das MIWF die Möglichkeit einer Nutzung dieser Methodik und der entsprechenden Lehr-Lern-Materialien im Rahmen von Förderprogrammen zur Unterstützung von Studienanfängerinnen und -anfängern selbstverständlich prüfen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MIWF vom 16.01.2017.

16-P-2016-16871-00

Einkommensteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16880-00

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16884-00

Wohngeld

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Verfahrensweise der Wohngeldstelle nicht zu beanstanden ist.

Die Anforderung der Unterlagen und Einkommensnachweise war für die Berechnung des Wohngelds zwingend erforderlich. Weitere Nachweise dafür, dass der Petent keine Unterhaltszahlung für seine Kinder erhält, hat die Wohngeldstelle nicht verlangt. Sie hat die Erklärung des Petenten im Schreiben vom 11.12.2016 als glaubhaft gewertet.

Mit Erteilung des Bescheids am 02.01.2017 wurde dem Anliegen des Petenten nach schneller finanzieller Unterstützung Rechnung getragen.

Im Übrigen wurde die Petition hinsichtlich des Kinderzuschlags dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16890-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Gründe zur Kenntnis genommen, aus denen die Justizvollzugsanstalten Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem Petenten angeordnet haben. Die Entscheidungen sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2017-01646-02
Rundfunk und Fernsehen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 12.03.2013 und 10.01.2017 zu ändern.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2017-04386-02
Grunderwerbsteuer

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 19.11.2013 und 13.12.2016 zu ändern.

16-P-2017-06397-02
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seine Beschlüsse vom 24.03.2015, 19.01.2016 und 22.11.2016. Er hat sich wiederholt umfassend und letztmalig mit dem komplexen Sachverhalt befasst. Er begrüßt, dass dem Petenten erneut die Möglichkeit gegeben wird, seinen Dienst im Bereich des Polizeipräsidiums Bochum zu versehen und bedankt sich für das gezeigte Entgegenkommen der Behörden. Er hofft, dass dem Petenten ein unbelasteter beruflicher Neuanfang unter wohlwollender Begleitung aller Beteiligten möglich ist.

Der Petitionsausschuss weist abschließend darauf hin, dass das Petitionsverfahren ein parlamentarisches Verfahren ist und weder den ordentlichen Rechtsweg noch anderweitige innerorganisatorische Beschwerdeverfahren ersetzt.

16-P-2017-11793-01
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Die Petition betrifft insbesondere auch eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Ausschuss nicht eingreifen kann.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es muss bei dem Beschluss vom 08.12.2015 verbleiben.

16-P-2017-12299-01
Ordnungswidrigkeiten
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 08.03.2016 verbleiben.

16-P-2017-13066-02
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 31.05.2016 und 13.12.2016 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2017-13808-01
Baugenehmigungen

Der Petent hat die Petition zurückgenommen. Sie ist damit erledigt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass ein Petent im Petitionsverfahren Anspruch darauf hat, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein darüber hinausgehender Anspruch, z. B. auf

Akteneinsicht oder die Übersendung von Fotokopien der Petitionsakte, wird nach ständiger Rechtsprechung verneint. Dem Wunsch des Petenten kann deshalb nicht entsprochen werden.

16-P-2017-15630-02Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 13.12.2016 und 10.01.2017 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein darüber hinausgehender Anspruch, z. B. auf Akteneinsicht oder die Übersendung von Fotokopien der Petitionsakte, wird nach ständiger Rechtsprechung verneint. Dem Wunsch der Petenten kann somit nicht entsprochen werden.

16-P-2017-15720-01Jugendhilfe

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn N. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn N. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 13.12.2016 verbleiben.

16-P-2017-15940-01Strafvollzug
Arbeitsschutz

Der Petitionsausschuss hat sich wiederholt mit der Beschwerde des Petenten befasst, er erhalte rechtswidrig keine Unterstützung der Justizvollzugsanstalt für die Absolvierung eines Studiums an der Fernuniversität Hagen.

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse zu ändern.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten mehrfach gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung, und dies vor allem im Sinne des Petenten, ist nach den durch Rechtsprechung und Literatur gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts nicht vorgesehen. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

16-P-2017-16017-01Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags mangels Sinnzusammenhang von einer sachlichen Prüfung ab.

Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2017-16036-01Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 13.12.2016 verbleiben.

16-P-2017-16430-01Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe der Petentin - u. a. betreffend die Nutzbarkeit des Aufzugs zu Ihrer Mietwohnung - zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 25.10.2016 verbleiben.

16-P-2017-16910-00VerfassungsrechtTierschutz

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Eingabe der Petentin befasst.

Er würdigt ausdrücklich das Engagement der Petentin für den Schutz des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss jedoch keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens der Petentin weiter tätig zu werden.

16-P-2017-16934-00Lebens- und Genussmittel; Bedarfsgegenstände

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen geprüft und festgestellt, dass sich die Beschwerde im Wesentlichen gegen Bundesbehörden und die Bundesregierung richtet. Der Petitionsausschuss kann dem Petenten daher nur empfehlen, sich in dieser Angelegenheit direkt an den Deutschen Bundestag zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten weiter tätig zu werden.

16-P-2017-16938-00ZivilrechtRechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat den der Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen, denn die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2017-16940-00ArbeitsförderungDienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-16946-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-16954-00Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-16958-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-16960-00Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-16963-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-16967-00Lebens- und Genussmittel; Bedarfsgegenstände

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-16979-00Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-16980-00Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrensbzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2017-16982-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent ist nach unanfechtbar negativ abgeschlossenen Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltstitels liegen nicht vor.

Die in der Petition vorgetragene zielstaatsbezogenen Aspekte können durch den Petitionsausschuss des Landtags nicht gewürdigt werden, da für die Bewertung dieser Gesichtspunkte eine Bundesbehörde - nämlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - zuständig ist. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gemäß §§ 6, 42 des Asylgesetzes gebunden.

Der Ausschuss würdigt die intensiven und erfolgreichen Bemühungen des Petenten um einen Ausbildungsplatz, die den Abschluss eines Ausbildungsvertrags als Sozialassistenten zur Folge hatten. Bezüglich eines geltend gemachten Anspruchs auf Erteilung einer Duldung zum Zwecke dieser Berufsausbildung ist noch ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig, dessen Ausgang vor dem Hintergrund des Art. 97 des Grundgesetzes abzuwarten bleibt.

16-P-2017-16991-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-16992-00Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe möchte der Petent erreichen, dass er an der 16. Bundesversammlung zur Wahl des Bundespräsidenten teilnehmen darf.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen unmittelbar zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition an den Hauptausschuss als Material.

16-P-2017-16993-00
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt. an.

16-P-2017-17000-00
Beförderung von Personen

Die „SchönerTagTickets NRW“ werden in Abhängigkeit der Anzahl der Reisenden in zwei verschiedene Gruppen aufgeteilt. Alleinreisende können das „SchönerTagTicket NRW Single“ nutzen. Hingegen können Gruppen bis zu fünf Personen das „SchönerTagTicket NRW 5 Personen“ in Anspruch nehmen. Dabei bildet das Ticket für bis zu fünf Personen ein attraktives Angebot, insbesondere für Kleingruppen und Familien.

Für den Erhalt der vorliegenden Ausgestaltung der Tickets sprechen gewichtige Gründe. So ist die Akzeptanz des „SchönerTagTickets NRW“ gerade in der jetzigen Ausgestaltung sehr hoch. Eingriffe in die Systematik haben komplexe Auswirkungen zur Folge. So unterliegen dieser traditionellen Preislogik bei den Tagestickets nahezu alle Tarife in NRW. Eine Umstellung ausschließlich des NRW-Tarifs würde zu deutlichen Unterlaufungen und Mindererlösen führen. Frühestens bei einer Änderung der regionalen Tarife könnte eine Umstellung erfolgen. Die Komplexität der Tarifsystematik bedingt schließlich, dass ein Vergleich der Preishöhen zwischen dem Bayernticket und dem NRW-Tarif nicht aussagekräftig ist. NRW ist ein dicht besiedeltes Bundesland mit einer gut ausgebauten Infrastruktur und einem sehr hohen Leistungsangebot im Öffentlichen Personennahverkehr. Hieran orientiert sich die Preishöhe. Gleichzeitig wird mit der Preishöhe der Situation der Verkehrsunternehmen Rechnung getragen.

16-P-2017-17010-00
Gesundheitswesen

Während des laufenden Petitionsverfahrens konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-17011-00
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17065-00
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17072-00
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17081-00
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17085-00
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17100-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent ist nach unanfechtbar negativ abgeschlossenen Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltstitels liegen nicht vor.

Die in der Petition vorgetragene zielstaatsbezogenen Aspekte können durch den Petitionsausschuss des Landtags nicht

gewürdigt werden, da für die Bewertung dieser Gesichtspunkte eine Bundesbehörde - nämlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - zuständig ist. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gemäß §§ 6, 42 des Asylgesetzes gebunden.

Der Ausschuss würdigt die intensiven und erfolgreichen Bemühungen des Petenten um einen Ausbildungsplatz, die den Abschluss eines Ausbildungsvertrags als Sozialassistenten zur Folge hatten. Bezüglich eines geltend gemachten Anspruchs auf Erteilung einer Duldung zum Zwecke dieser Berufsausbildung ist noch ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig, dessen Ausgang vor dem Hintergrund des Art. 97 des Grundgesetzes abzuwarten bleibt.

16-P-2017-17105-00

Datenschutz

Gemäß Artikel 77a Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Daher unterliegt die Landesbeauftragte in Ausübung ihres Amtes nicht der Kontrolle des Petitionsausschusses.

Die Eingabe des Petenten wird der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Erledigung in eigener Zuständigkeit übersandt.

16-P-2017-17134-00

Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17164-00

Vergaberecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-17199-00

Jugendhilfe

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Saarländischen Landtag überwiesen.